D II. 29

Beweiß:

daß das Jus eundi in Partes auch in Causis politicis platz haben.

1759.

Const.

Bij
Jus. q.
27

Beweis:

daß das

JUS EUNDI IN PARTES,

auch

IN CAUSIS POLITICIS

Platz habe.

INSTRUM. PAC. OSNABR. *Art.* V. §. 52.

In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status ut unum corpus considerari nequeunt, UT ETIAM CATHOLICIS ET A. C. STATIBUS IN DUAS PARTES EUNTIBUS, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.

1759.

Vorbericht.

Man muß den gegenwärtigen Aufsatz nach dem Zweck beurtheilen, wozu er abgefasset ist.

Die Frage: ob auch in politischen Angelegenheiten in partes gegangen werden könne? ist bey der Reichsversamlung so oft vorgekommen, in so vielen Ausführungen abgehandelt, und insonderheit in der bekanten Schrift: *Sacra libertatis Anchora*, so gründlich auseinander gesetzet, daß man sich nicht schmeichelt, davon etwas neues gesagt zu haben.

Noch weniger hoffet man, denenjenigen ein Geständniß der Wahrheit abzugewinnen, welche dieses Recht bisher nicht anerkennen wollen. Da die Catholischen Stände dermalen die Mehrheit der Stimmen bey der Reichsversamlung auf eine sehr überwiegende Art haben, so sind es die Evangelischen, welche sich desselben bedienen müssen. Was man diesen zu solchen Zeiten gern streitig gemacht hätte, da sie nach einerley Maaßregeln mit gleichem Eifer verfuhren, das kan wol in unsern Tagen nicht ohnangefochten bleiben, in welchen die Garants des Westphälischen Friedens mit dem Kaiserl. Hofe verbunden sind, auch selbiger und der Catholische Theil sich auf das engeste vereinigt haben.

Die Würkung, die man sich von dieser Arbeit versprechen zu können vermeinet, ist gedoppelt.

Ein-

Einmahl werden diejenigen, welche zu den Evangelischen Ständen nicht gehören, daraus ersehen, wie es nicht die Folge eines übertriebenen Religions-Eifers; nicht eine neue erst jetzo ausgedachte Anmaassung sey, wenn das Corpus Evangelicorum, auch in politischen Angelegenheiten, in partes gehen, mithin auf solchen Fall, und über dasjenige, wozu es sich gemeinschaftlich zu erklären Willens ist, Conclusa machen zu können, behauptet; sondern daß dieses die Sprache sey, die selbiges allemal, unter allerley Umständen, ohne alle Rücksicht auf die jedesmahlige Lage der grossen Welthändel, zugleich aber mit den besten Gründen, geführet und vertheidiget hat.

Eben dieses aber muß demnächst die Evangelischen überzeugen, daß niemand diesen Satz verlassen könne, ohne die vornehmste Grundsäule fahren zu lassen, worauf, nach dem Urtheil der einsichtigsten Männer, die Evangelische Freiheit und Wohlfart gegründet ist.

Beides ist denen, welche, in die Reichstags-Handlungen hinein zu gehen, Gelegenheit und Zeit haben, zwar ohnehin bekant. Allein, da vielen, die mit öffentlichen Geschäften zu thun haben, die zu einer solchen Untersuchung erforderliche Musse mangelt: So geschiehet solchen vielleicht ein Dienst, wenn sie dasjenige hier in der Kürze gesamlet finden, was sonst aus grossen Werken und weitläuftigen Acten zusammen zu lesen wäre.

I. Es ist eine leider nur zu gewöhnliche Würkung des Religions-Hasses, daß sich solcher nicht allein auf die Religion, sondern auch auf die Personen erstrecket, welche sich dazu bekennen; daß man willfährig und bereit ist, denen, auch oft in ungerechten Sachen, zu helfen, die mit uns eines Glaubens sind; hingegen, durch die Unterdrückung der so genanten Irgläubigen, sich um die Religion selbst einen Verdienst zu machen glaubet.

I. Veranlassung des juris eundi in partes in causis politicis.

Die Evangelischen Stände des Reichs erfuhren dieses in denen Zeiten, die vor dem dreißigjährigen Kriege hergiengen. Die gerechtesten Klagen, welche sie bey den Reichs-Gerichten anbrachten, blieben unerhöret, wenn ihr Gegentheil der Catholischen Religion zugethan war. Nichts war hingegen härter, schleuniger und nachdrücklicher, als die Justitz-Pflege, welche den Catholischen gegen sie gehand-

habet wurde. Auf den Reichstagen gieng es nicht anders. Vorschlägen, die mittel- oder unmittelbar zu Ausbreitung der Catholischen und zum Bedruck der Evangelischen Religion und ihrer Bekenner abzielten, fehlte es nimmer an der Mehrheit beifälliger Stimmen. Die Folgen waren hiervon leicht einzusehen. So, wie einzelne der Augspurgischen Confeßion zugethane Personen unterdrücket und beschweret wurden: So litte das ganze Corpus, und so vermehrte sich die Gefahr, daß selbiges endlich ausser Stand kommen würde, denen Widerstand zu thun, welche seinen Untergang suchten.

Dieses veranlassete, daß man bey dem Westphälischen Frieden, solchem Bedruck mit Ernst abzuhelfen, bedacht war. Damals glaubten die Cronen Frankreich und Schweden nicht, daß ihr Vortheil erfordere, Grundsätze fest stellen zu lassen, wodurch es in die Hände des Kaiserl. Hofes gesetzet wird, wie in den Reichs-Gerichten geurtheilet, und was auf dem Reichstage beschlossen werden soll: sondern sie betrachteten es, als eine an sich so gerechte, als für die Freiheit

Europa

Europa und des Reichs nöthige Sache, dahin zu sehen, daß die Evangelischen Stände, weder mittel- noch unmittelbar, durch die Mehrheit der Catholischen Stimmen, in den Reichs-Gerichten und auf den Reichstagen unterdrücket würden. Nachdem also in dem Westphälischen Frieden eine völlige Gleichheit unter beiden Religions-Verwanten, als der Haupt-Grundsatz festgestellet war a): So wurde in Absicht auf die **Reichs-Gerichte** verordnet, daß, wenn die Beisitzer derselben, es sey in causis ecclesiasticis vel *politicis*, in partes giengen, die Sache auf den Reichstag gebracht werden solte b). Wegen der **Reichs-Versamlung** selbst aber lautet die Verfügung des Friedens-Schlusses folgender maassen:

„In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, *ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus*, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero

a) I. P. O. Art. V. §. I.

b) I. P. O. Art. V. §. 55.

vero ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, cum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto c).

II. Gründe, worauf das jus eundi in partes in causis politicis gebauet ist.

II. Es sind **vier** Hauptgründe, welche erweisen, daß die Evangelischen Stände des Reichs mit Recht behaupten, daß vermöge dieser Disposition, auch in causis politicis, die Mehrheit der Stimmen nicht Platz habe, so bald sie in partes gehen.

Der **erste** Grund bestehet in den deutlichen Worten des Westphälischen Friedens.

Der **zweyte** ist aus demjenigen hergenommen, was bey der Friedenshandlung selbst vorgekommen.

Den **dritten** giebet die beständige Observanz des Corporis Evangelicorum an die Hand.

Den **vierten** biethet endlich selbst dasjenige dar, was abseiten der Catholischen Stände des Reichs behauptet, eingeräumet und gestanden ist.

III. Der

c) I. P. O. Art. V. §. 52.

III. Der **erste** Grund ist aus den eben angeführten Worten des Westphälischen Friedens hergenommen.

III. Erster Grund: aus den Worten des Westphälischen Friedens.

Die Frage, welche in der angeführten Stelle desselben entschieden werden solte, und worauf es ankam, war diese: Wenn gelten die mehresten Stimmen auf Reichstagen nicht? mithin: wenn kan nach denselben kein Schluß gemacht werden? Die Verfasser des Friedens antworten darauf: in dreien Fällen, 1) in causis religionis; 2) in causis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, d. i. wo es auf jura singulorum ankomt, wo auch einzelne Stände, sich der Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen, nicht schuldig sind; 3) Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus.

Die Frage: wenn können die Evangelischen Stände in partes gehen? entschieden sie nicht, weil sie einer Entscheidung nicht bedurfte. Wer kan zweifeln, daß bey einer Versamlung, wo die völligste Stim-Freiheit vorhanden ist, den Evangelischen Ständen erlaubet sey, so oft, und in

welchen Sachen sie wollen, unter sich einer Meinung zu seyn? Nur davon war der Streit, was dieses für Würkung habe. Dieser ist dahin verglichen, daß alsdenn die Mehrheit der Stimmen nicht gelte. Solche ist daher unkräftig in allen Sachen und Angelegenheiten, sie mögen von welcher Natur und Beschaffenheit seyn, als sie wollen, so bald die Evangelischen Stände des Reichs in partes gehen zu wollen sich erklären. Nur die dem Kaiserl. Hofe so angelegene materia Collectarum wurde davon in so fern ausgenommen, daß auf dem künftigen Reichstage festgesetzet werden solte, wie fern selbige mit unter diese Regel gehöre. Enthält der Westphälische Friede eine andere Einschränkung des juris eundi in partes? Oder stehet den Catholischen Ständen des Reichs frey, die Grenzen dieser Befugniß da zu bestimmen, wo dieser Friede dergleichen nicht setzet?

Man hat mehrmalen die Anmerkung gemacht; und sie ist so gegründet, als überzeugend, daß entweder dieses der wahre Sinn der angezogenen Stelle des Westphälischen

Frie-

Friedens sey, oder daß solcher auf eine vernünftige Weise nicht auszulegen stehe. Nach der Absicht der Gegenseite sind die negotia, ubi Status ut unum corpus considerari nequeunt, Religions-Angelegenheiten, und es ist wiederum auch nur in diesen Religions-Angelegenheiten verstattet, in partes zu gehen. Alsdenn heissen die Worte des Friedens in der That folgender Gestalt: In causis religionis, omnibusque aliis negotiis religionis, ut etiam in causis religionis, sola amicabilis compositio lites dirimat. Wer wird eine so seltsame Auslegung annehmen?

IV. Wenn noch einiger Zweifel hierbey übrig seyn könte, so müste solcher doch wegfallen, wenn man **zweitens** die Westphälischen Friedens-Handlungen zu Hülfe nimt.

IV. Zweiter Grund aus den Westphälischen Friedens-Handlungen.

In dem so genanten vollständigen Gutachten der Evangelischen Stände, welches selbige im Nov. 1645. überlieferten, und die Grundlage ihrer Forderungen bey den Irrungen seyn solte a), führten selbige es als eines ihrer vornehmsten

a) MEIER *Acta Pacis Westph. Tom. I. p.* 801.

nehmsten gravaminum, und zwar *politicorum*, mit auf, daß man die Mehrheit der Stimmen gegen sie mißbrauchte, und verlangten daher,

„daß nicht allein in Religions-, Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu considiren, **sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen**, darin die Römisch-Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten solle b).„

So deutlich diese Worte waren, so wohl begrif der Catholische Theil, daß man dadurch nicht nur in Religions-Angelegenheiten, sondern auch in allen andern Reichs-Sachen der Mehrheit der Stimmen ihre Kraft auf den Fall zu entziehen suche, da die Evangelischen Stände sich einer Meinung vereinigen würden. Er räumte gern ein, daß in Religionssachen majora nicht gelten könten.

Desto

b) MEIER am angeführten Orte, p. 824. Siehe die ganze Stelle in der Anl. 1.

Desto härter aber kam es dem Kaiserl. Hofe und dessen Anhängern an, auch in Absicht auf causas politicas, ein gleiches zu bewilligen. So hieß es z. E. in der Catholischen Stände Erklärung vom 1. Jun. 1646. c)

„In Religionssachen läßt man geschehen, daß die majora vota nicht statt haben; in übrigen Reichs-Sachen verbleibet es bey dem Herkommen, daß die majora schliessen. „

Allein, die Evangelischen Stände wichen von ihrer Forderung nicht. Sie hatten in dem Project, welches sie den Königl. Schwedischen Gesandten im April 1647. übergeben, den Punct folgendermaassen gefasset:

„In causis religionis & collectarum, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Evangelicis in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio litem dirimat, non attenta votorum pluralitate. d) „

c) MEIER Tom. III. p. 155.

d) *Sacra libertatis Anchora*, in Schauroths Samlung der *Conclusorum* und Handlungen des *Corporis Evang. Tom. II. p.* 56.

Nach der Absicht der Kaiserl. Gesandten solte es, vermöge des den 7. April den Schwedischen Gesandten zugestelleten Gegen-Projects, also heissen:

„Quodsi dubia in causis exercitium religionis bonaque ecclesiastica concernentibus oriantur, & vel a Camera Imperiali vel a Judicio Imperatoris aulico, ad decisionem Statuum remittantur. Item: si ad quæstiones in Comitiis universalibus, sive particularibus, propositas, ex una parte Catholici, ex altera Augustanæ Confessionis Status, in diversas abeant sententias, sola amicabili compositione dissensio componatur ac proposita resolvantur, non attenta votorum pluralitate.„

Bis hieher lauteten die Worte gut, und man schien nachgegeben zu haben. Aber es solte hinzu gefüget werden:

„In causis vero Collectarum *& aliis statum Imperii politicum concernentibus*, hactenus a multis retro seculis observatus per majora concludendi modus, porro

etiam

etiam obſervetur, liberumque nihilominus ſit iis Statibus, qui ob inæqualitatem matriculæ aut infortunia ſeſe gravatos in cauſis Collectarum ſentiunt, rationibus Cæſareæ Majeſtati explicatis, vel exemtionem vel moderationem impoſitarum, publico decreto Collectarum petere e).„

Die Evangeliſchen Stånde begriffen leicht, daß man ihnen hierdurch dasjenige wiederum nehme, was denenſelben ſo eben eingeråumet war, und daß, wenn cauſæ ſtatum Imperii politicum concernentes den majoribus unterworfen blieben, von ſolchen nichts, als Religionsſachen, ausgenommen wåren. Sie beſtunden alſo auf ihrer vorigen Forderung, und es wurde allein nachgegeben, daß zu dem kůnftigen Reichstage ausgeſetzet wůrde, in wie fern bey Reichsſteuren majora gelten ſolten. Man råumte ihnen auch ſolches zuletzt ein. Der Cron Schweden war von den Evangeliſchen Stånden aufgetragen worden, den punctum gravaminum zu behandeln f). Sie theilten ihnen den

14. May

e) Beym Schauroth an dem angezogenen Orte.

f) S. MEIER *T. IV. p.* 486. ſeq.

14. May 1647. ein von den Kaiserl. selbst entworfenes Project der darüber zu verfassenden Vereinigung mit. Und in solcher ist der Punct §. 19. wörtlich so gefasset, wie er dem Instrumento Pacis einverleibet worden g).

Kan jemand, der dieses lieset, noch ferner zweifeln, daß, vermöge des Westphälischen Friedens, auch in causis politicis, wenn solcherwegen in partes gegangen wird, nach der Mehrheit der Stimmen kein Schluß gemacht werden möge? War denn nicht solches eben die Frage, worüber man zu Osnabrück handelte? Verwarfen nicht deswegen die Evangelischen Stände das Kaiserl. Project vom 7. April, weil es in diesem Punct von dem ihrigen abwiche? Und wer kan leugnen, daß ihnen das, was sie verlangten, zugestanden sey, da man ihr Project annahm, und von dem hergegebenen abstunde?

Man siehet hieraus, wie die Evangelischen, und insonderheit die Cron Schweden, über die Sache bey dem Westphälischen

g) S. MEIER *c. l. pag.* 546.

phälischen Friedensschluß gedacht habe. Aber man wird auch daraus erkennen, daß man den Westphälischen Frieden nicht auszulegen, sondern zu ändern, und den Evangelischen Ständen, Dinge, die ihnen dabey ausdrücklich zugestanden, und die mit Strömen, von Blut erkauft worden, zu entziehen suche, wenn man leugnen will, daß selbige in causis politicis in partes gehen, und dadurch den majoribus der Catholischen Mitstände ihre Kraft benehmen können.

V. Dritter Grund: die Observanz des Corporis Evangelicorum.

V. Den **dritten** Grund macht die beständige Observanz des Corporis Evangelicorum aus.

Man will sich bey demjenigen, was deswegen angeführet wird, blosserdings auf solche Fälle beschränken, wobey Catholischer Seits selbst behauptet ist, daß von causis politicis die Frage gewesen sey.

Erster Fall: Toggenburgische Sache 1712.

Der erste Fall, der zu bemerken ist, ereignete sich bey der Gelegenheit, da der Kaiserl. Hof die bekanten Streitigkeiten

tigkeiten, zwischen dem Abt zu St. Gallen und seinen Toggenburgischen Unterthanen, im Jahr 1712. auf den Reichstag brachte. Die Sache war in den Collegiis vorgenommen, und darüber votiret worden. Als aber das Project des Conclusi den 19. August dictiret war, so liessen den 22ten desselben Monats Evangelici, die in ihrer Conferenz vorher verglichene Monita Evangelicorum communia im Fürstenrath durch Sachsen-Coburg zu dem Fürstlichen Protocoll geben. Die Oesterreichische Gesandtschaft nahm daher Gelegenheit zu äussern:

„Man wolte nicht hoffen, daß es die Meinung haben würde, in dieser von den beiden Cantons Zürch und Bern selbst, vermöge ihrer in Druck gekommenen Manifeste, pro causa mere profana & politica erkanten Sache, in partes zu gehen, und solche de corpore ad corpus zu tractiren, wozu man sich ex parte Catholicorum der Consequenz halber nicht verstehen könte a). „

Sie

a) Schauroth *Tom. III. p.* 723

Sie veranlassete aber dadurch ein neues Votum commune vom 2. Septembr. 1712. worin die Befugniß der Evangelischen Stände ausgeführet wurde. Es ist in der Anl. 2. angedrucket. Hier will man, um zu zeigen, wie die Evangelischen Stände dero Zeit über das Jus eundi in partes in causis politicis dachten, nur folgende Stelle daraus anführen:

„Es wäre sich billig zu verwundern, wie sich doch einige hätten können einfallen lassen, den Evangelischen Ziel und Maaß zu setzen, und ihnen vorzuschreiben, daß sie in causis profanis & politicis nicht in partes gehen solten, mithin ganz neuerlicher und widerrechtlicher Weise eigenliebige und dem allgemeinen klaren Ausspruch des Instrumenti Pacis schnurstracks zugegen laufende Exceptiones zu machen. Eben so sehr müste sie, Evangelische, befremden, daß man ihnen auch ferner vorschreiben wollen, wie sie ihre Vota ad Protocollum bringen, wie nicht weniger, ob sie über die in Deliberation stehende Materien mit ihren Evangelischen Mitständen der beiden andern Collegiorum

 vertrau-

vertraulich communiciren und gemeinsame Abrede nehmen mögten oder nicht. Welches alles lauter neuerliche, dem wohl hergebrachten freien Stimm-Recht der Evangelischen Stände präjudicirliche Eingriffe, und dieselben dadurch gemüßiget wären, gegen weit aussehendes Beginnen feierlichst zu protestiren, und zu Beibehaltung des effectus eines freien voti, quævis competentia mit besserm Recht, als andern Theils geschehen, zu reserviren, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Evangelici sich nicht hindern lassen würden, kraft Instrumenti Pacis, in Collegiis, oder extra ea in Corpore, in partes zu gehen, so oft und in allen Sachen, da sie solches nöthig zu seyn erachteten, auch ihre vota universim, communi nomine, oder singulatim ad Protocollum zu geben, und könten über die Dinge, so ihre Conservation betreffen, den Herren Catholischen kein Arbitrium eingestehen. „

Die Sache wurde demnächst auf eine der Vorschrift des Westphälischen Friedens völlig gemässe Art, nemlich per

amica-

amicabilem compositionem beigelegt, wie die Anlage 2. des mehrern besaget.

Der zweite Fall betraf die Reichs-Stadt Cöln. Selbige suchte eine Moderation ihres Matricular-Anschlages, und sie hatte die Beistimmung der Catholischen Stände ausgewürket. Die Evangelischen aber versagten ihren Beitrit per votum commune vom 15ten Jan. 1717. aus der Ursache, weil der Verfall der Stadt guten Theils daher komme, daß sie die freie Handlung der Evangelischen Kaufmannschaft eingeschränket habe. Die Catholischen Stände reservirten sich dagegen ad Protocollum ihre Gerechtsame b). Evangelischer Seits setzte man aber in conferentia Evangelicorum vom 27ten April besagten Jahrs feste:

Zweiter Fall: Cölnische Matricular-Moderations-Sache 1717.

„daß man sich über dem jure eundi in partes in keinen Disputat einzulassen, sondern an dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis und der bisherigen Observanz, so oft es der Evangelischen Stände Interesse, (worüber

b) Schauroth *Tom. I. p.* 346.

über man den Catholischen keine Cognition einräumen konte,) erfordere, beständig zu halten, und per vota communia seine einmüthige Meinung zu declariren habe.

Sie überreichten jedoch zugleich der Principal-Commission eine Nachricht von dieser ihrer Befugnis, welche mit dem Voto communi die dritte Anlage dieses Aufsatzes ausmachet.

Catholischer Seits ließ man die Sache dero Zeit auf diesen Widerspruch ruhen, und es kam zu keinem Reichs-Schluß. Die Stadt erneuerte aber ihr Gesuch im Jahr 1733. und die Evangelischen Stände nahmen wahr, daß selbige ein mehreres, als diejenigen 400. fl. worauf sie herunter gesetzet seyn wolte, zu der Casse nicht bezahlte. Sie empfanden dieses um so mehr, als nach den Worten des in conferentia Evangelicorum den 2. Decembr. 1733. gemachten Conclusi,

„Evangelicorum vornehmstes Palladium, das jus eundi in partes, periclitiren, und künftig als ein præju-

præjudicium dagegen allegiret werden mögte, wenn die Stadt Cöln in ruhige Possesßion, mit Verachtung einmüthiger Evangelischen Stimmen, lediglich nach der Catholischen Meinung zu bezahlen, gelangte.„

Es geschahen daher der Kaiserl. Principal-Commißion deswegen Vorstellungen c), und die Sache endigte sich auf eine den Evangelischen Principiis völlig gemässe Art. Die Stadt muste nachmals bey dem Reichstage einkommen d). Sie bescheinigte, das rückständige bezahlt zu haben. Und darauf erhielt sie, nicht die ihr von den Catholischen majoribus vorhin zugebilligte Moderation bis auf 400. fl. sondern bis auf 425. fl. e), damit um so deutlicher erhelle, wie sorgfältig die Evangelischen Stände ihre Befugnisse bewahrten.

Dritter Fall: das Ertz-Stallmeister-Amt betreffend, 1719.

Der **dritte** Fall ereignete sich, als im Jahre 1719. zur Frage kam: ob und was für ein neues Ertz-Amt Sr. Königl. Maj.

c) Sie finden sich beym Schauroth *Tom. I. p.* 350. 351.

d) S. die Anl. 4.

e) S. die Anl. 5.

Maj. in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg beigeleget werden solte? Der Kaiserl. Hof, und die ihm beistimmende mehrere Catholische Stände vermeinten, daß solches das Ertz-Stallmeister-Amt seyn könte. Nicht nur Chur-Sachsen hielt solches aber seinem Ertz-Marschall-Amt nachtheilig, sondern Chur-Braunschweig erklärte sich auch, dieses Amt nicht annehmen zu wollen.

Als man dem ohngeachtet zu einem Reichs-Gutachten zu schreiten, und solches secundum majora Catholicorum einzurichten vorhatte: So erklärten sich laut der 6ten Anl. die Evangelischen per votum commune den 25. Aug. 1719. wie sie ihre Monita dagegen einbringen würden.

Es hatte solches auch den Erfolg, daß die Sache ruhen blieb, und man zu keinem Reichs-Gutachten kam.

Vierter Fall: Religions-Beschwerden von 1720.

Die bekanten um das Jahr 1719. und 1720. entstandene heftige Streitigkeiten über die Religions-Beschwerden betrafen zwar wahre causas religionis. Allein, das

Corpus

Corpus Evangelicorum nahm auch dabey Gelegenheit, sein Recht, in causis politicis in partes zu gehen, dergestalt zu vertheidigen, daß solches deswegen hier **viertens** angezogen werden kan.

Es berief sich nemlich nicht allein in demjenigen vortreflichen Schreiben, welches selbiges den 16. Nov. 1720. an Kaiser Carl den VI. abließ, darauf a), daß in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 32. ausdrücklich verordnet worden,

> daß in Sachen, wo die Catholischen einer Meinung, die Evangelischen hingegen einer andern Meinung, die majora nicht gelten solten:

Sondern die Evangelischen Gesandtschaften machten auch die Schrift, welche den Titul führet: Sacra libertatis Anchora, und worin von zweien ihres Mittels, den Freiherren von Metternicht und von Stain, das jus eundi in partes in causis politicis, auf das gründlichste vertheidiget ist, zu einer Anlage dieses Schreibens b).

Einer

a) Beym Schauroth *Tom. II. p.* 794.

b) ibid. p. 795.

Fünfter Fall: Zwingenbergische Angelegenheit, 1727.

Einer der berühmtesten Fälle ist endlich **fünftens** der Zwingenbergische.

Se. Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz hatten sich gegen ein Conclusum des Kaiserl. Reichs-Hofraths, die Herrschaft Zwingenberg betreffend, an den Reichstag gewandt, und die majora Catholicorum waren geneigt, deroselben darunter beizutreten. Gleichwie aber die Evangelischen Stände solches den Rechten ungemäß zu seyn hielten, so giengen sie dagegen in partes. Wie solches die Anl. 7.-10. mit mehrern darlegen.

Man will daraus, um die Principia des Corporis ins offene zu legen, nur folgendes anmerken:

Zuforderst äusserte man sich über den gemachten Einwurf, daß eine causa politica vorhanden sey, in dem voto communi vom 27. Octobr. folgendermaassen:

„Man kan Evangelischer Seits nicht genug bewundern, wie doch immer mehr : : : die Herren Catholischen, vermöge ihres nur angezogenen Voti, drey im Westphälischen Frieden so deutlich und sorgfältigst

tigst von einander distinguirte, auch ex parte Catholicorum selbst schon ehender, ja bald nach dem Frieden, da man mentem paciscentium annoch in frischem Gedächtniß hatte, publice & collegialiter (conf. Londorp Act. Publ. P. VII. lib. 6. Cap. 368. p. 360.) bona fide agnoscirte Casus, da pluralitas votorum nicht Platz greift, gegenwärtig zu confundiren, und als ob es schier nur ein einziger wäre, Evangelicos zu bereden, oder vielmehr ihnen aufzudringen, sich beifallen lassen mögen. Wenn man auch disseits die schon lange vor dem Westphälischen Frieden über unerträgliche Gewalt der meisten Stimmen geführte Beschwerden, und die Historie der Westphälischen hinc inde gepflogenen Friedenshandlungen nicht wüste, lieget jedoch §. 52. Art. V. Instrumenti Pacis der ganzen Welt vor Augen, und leidet schlechterdings nicht, daß man dessen sonnenklaren und von aller Zweideutigkeit weit entfernten buchstäblichen Verstand verdunkle, oder gar in ein unverständliches Oraculum verwandele. Mit unvergleichlich besserm Fug und Recht hält man sich demnach disseits an die unleugbare und ohnwidersprechlich best möglichst ausgedruckte Ge-

neralität der Worte: Ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, (welche noch zum Ueberfluß mit den kurz vorstehenden: & in omnibus aliis negotiis & c. per particulas conjunctivas, verknüpfet sind.) Und gleichwie die damaligen Paciscenten, in quibus causis in partes ire liceat, keinesweges determiniret, oder daß es nur respectu religionis geschehen dörfte, limitiret haben, also werden verhoffentlich die Herren Catholischen sich dessen erst nunmehro, zumalen einseitig und de facto, wol auch nicht ermächtigen wollen. Sie würden es auch ganz vergeblich versuchen, sintemalen Evangelici von ihren Juribus und den Reichs-Verfassungen besser informiret sind, dann daß sie dergleichen zugeben könten, vielmehr hierdurch feierlichst declariren müssen, wie sie sich weder jetzo, noch in Zukunft über diesen schon längst ausgemachten, und per Instrumentum Pacis heiligst entschiedenen Punct, in die geringste fernere Contestation oder Discußion, desuper protestando, irgends einlassen, geschweige auf einige Weise davon abgehen werden. „

Der

Der Kaiserl. Hof getrauete sich nicht, die Principia des Corporis Evangelicorum zu mißbilligen, sondern er trug nur in dem Commißions-Decret vom 27. Jan. 1728. in sehr glimpflichen und allgemeinen Ausdrücken auf die Einschlagung gütlicher Wege an.

Die Sache nahm auch einen solchen Ausgang, der den Evangelischer Seits behaupteten Sätzen nicht ungemäß war. Man unternahm sich keinesweges, ein Reichs-Gutachten darin abzufassen, sondern ließ das Geschäfte ruhen, inzwischen daß der Reichs-Hofrath mit der Execution fortfuhr. Sie wurde endlich und zwar unter Concurrenz des Corporis Evangelici, 1746. zwischen den streitenden Partheien verglichen c).

VI. Endlich bestehet der **vierte** Grund, worauf die Befugniß des Evangelischen Corporis, in causis politicis in partes zu gehen, gebauet ist, in demjenigen, was selbst Catholischer Seits geschehen, behauptet und eingeräumet worden.

IV. Vierter Grund: eigenes Betragen des Catholischen Theils.

 Nicht

c) S. Schauroth *T. III. p.* 945.

1) Erklärung des Churfürstl. Collegii vom 23ten Nov. 1653.

Nicht lange nach Errichtung des Westphälischen Friedens, trug sich 1) der Fall zu, daß die Evangelischen auf die Parität bey den ordentlichen Reichs-Deputationstagen drungen. Bey dieser Gelegenheit antwortete unter andern das Churfürstliche Collegium den 23. Nov. 1653. a)

„Es könte durch diese Imparität der Religion im Churfürstl. Collegio, bey ordinari Deputationstagen, der Augspurgischen Religion kein Präjudiz erwachsen, weil die Herren Churfürsten unter sich auf allen Fall & eventum, der auf den ordinari Deputationstagen vorfallenden Religions- und andern hernach gemeldeten Sachen halber, quoad imparem personarum numerum, dahin mit einander allschon verglichen, daß nemlich in erstgedachten 1) Religions- und 2) andern Sachen, da die Stände als ein Corpus nicht consideriret würden, wie auch 3) da die Catholische und Augspurgische Confeßionsverwante Stände, also auch im Churfürstl. Collegio die Catholischen und Augspurgischen Confeßionsverwante Churfürsten, sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere

a) Beym LONDORP *Acta publ. P. VII. p. 360.*

rere Stimmen nicht gesehen, sondern allein gütliche Handlung, wie man nun hierzu durch ein zwey oder mehrere Anfragen und Zusammentretung gelangen mögte, statt finden solte. „

Hier sind die Worte des Instrumenti Pacis offenbar, jedoch auf eine solche Art wiederholet, welche deutlich zeiget, wie man nicht in Zweifel gezogen habe, daß darin drey besondere Fälle, worin keine majora Platz haben, bestimt, und unter solchen auch dieser begriffen worden, wenn von den Evangel. Ständen in partes gegangen wird.

2) Catholische gehen in partes, bey Bestellung der Reichs-General-Majors, 1672.

2) Im Jahre 1671. und 1672. beschäftigte man sich auf dem Reichstage mit Besetzung der Reichsgeneralität. Unter andern solten vier General-Majors bestellet werden. Niemand ließ sich es einfallen, zu leugnen, daß, zu Beobachtung der Gleichheit, zwey derselben Evangelisch und zwey Catholisch seyn müsten. Allein, weil von ohngefehr die Mehrheit der Stimmen dahin fiel, daß die zwey, welche bey die Cavallerie gesetzt werden solten, Evangelisch, und

die

die zwey, die für die Infanterie bestimt waren, Catholisch waren; dieses aber den damaligen Absichten des Baierschen Hofes entgegen lief: So veranlassete solcher, daß Catholischer Seits im Fürstenrath in partes gegangen wurde b).

Wie glücklich würde das Teutsche Reich seyn, wenn beide Religions-Theile in ihren Streitigkeiten dem, was den Rechten gemäß ist, ohne Neben-Absichten Platz geben wolten, und wie leicht würde alsdenn jedesmal zu einer gütlichen Auskunft zu gelangen stehen!

b) S. Schauroth T. II. p. 44.

Anla-

Anlagen.

I.

Auszug

aus dem vollständigen Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, wie solches auf beider Cronen Propositiones und die Kaiserl. Responsiones A. ausgeliefert worden.

III. Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormahls gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputation-Crayß- und andern dergleichen Tägen, öfters nicht ohne sonderbare Beschwehrden erfahren und verspühren müssen, daß man Römisch-Catholischen Theils auf die mehrere Stimmen, in allen und jeden Fällen, indifferenter gehen, und dawider kein Ein- und Widerreden gelten lassen wollen, daraus dann nicht allein grosse Alteration entstanden, sondern noch grösser Unheil künftig erwachsen könte, wo nicht zeitliche Remedirung, bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darin geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen Geschäften, und sonderlich, wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhaupts zu thun, wie nicht weniger, da zwey Collegia einer Meynung mit einander sind, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, ohnwidersprüchlich haben und behalten: in freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religionen zugethane Stände Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen solle, Maaß und Ziel zu stekken hat, würde aller menschlichen Vernunft, und von Natur implantirter Billigkeit zuwider lauffen, wenn eine Parthey der andern

dern Gesetze geben oder einige Beschwehrung aufdringen sollte. „Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander „freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions- „Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu „consideriren, **sondern auch in allen und jeden andern, sie „treffen an was sie immer wollen, darin die Römische- „Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Par- „they *constitui*ren, das Uebreinstimmen hinführo nicht „mehr gelten„** noch der schwächere von dem stärkern überlänget, sondern eine durchgehende Aequalität unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner vor dem andern wider Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Widrigenfalls, da die Evangelische Stände den Parthenlichen Ausschlag und Belieben des mehrern Theils, sich jedesmahl ergeben und unterwerfen müsten, würden sie von Allgemeinen Reichs-Versamlungen anders nichts denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

II.

Votum Commune Evangelicorum in Collegio Principum, Freytages den 2ten *Septembr.* 1712. in der Toggenburg. Sache.

Sachsen-Coburg, Gotha und Altenburg: für sich und im Nahmen sämtlicher Evangelischer Stände dieses Fürstlichen Collegii.

Es hätten die Evangelischen bey vorigen Raths-Gängen am 22. und 29ten Augusti zu ihrer grossen Beschwerde wahrnehmen müssen, wasmassen die Herren Catholische, an statt sie über die gantz billige und mit ihrer geäusserten Intention in substantia gantz übereinkommende Monita Evangelicorum weitere Handlungen pflegen, und dadurch das Conclusum gar leicht und bald befördern können, „der Evangelischen vornehmste und in der selbst redenden „natürlichen Billigkeit sowohl, als den ausgedruckten klaren Buch- „staben

„staben des westphälischen Friedens=Schlusses, gegründete Jura „angreiffen und widersprechen wollen.„ Man könte nicht anders, als sie Kürze halber ad Acta publica de Annis 1603, bis 1648. da jetzt bemeldeter Friede geschlossen worden, verweisen: aus welchen zu ersehen, was für grosse und vielfältige Beschwerden Evangelici wider den Misbrauch der mehrern Stimmen geführet hätten, und wie endlich zu deren Abhelfung der §. 52. Articul V. besagten Frieden=Schlusses verglichen, und darinnen drey ganz deutlich von einander unterschiedene Casus, wann anders die offenbare, und vor Augen liegende natürliche Construction noch ferner gelten solte, von denen mehrern Stimmen ausgenommen worden; die Worte lauten also; *Primo*, in causis Religionis *secundo*, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam *tertiò* Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Welche Disposition so klar und helle wäre, daß kein Mensch ullo sano sensu herausbringen könte, daß nicht diese drey Casus namentlich von denen Majoribus excipiret wären; ohne welches auch die Articul. V. §. 1. dicti Instrumenti Pacis festgestellte æqualitas exacta inter utriusque Religionis Status ohnmöglich bestehen könte, wie dessen die Herren Catholische selbst sattsam überzeuget seyn würden. Bey so Sonnen=klarem Rechte könte Evangelicis nicht anders denn sehr schmertzhaft fallen, daß die Herren Catholische, so doch notorié selbsten alles mit einander communicirten und concertirten, kein Bedenken trügen, nunmehro auch dieses Palladium anzufechten, und könte man nicht sehen, aus was andern Ursachen dieselbe wider die Uebung dieses ex Instrum. Pacis Westphalicæ apertissime quæsiti Juris so angelegentlich protestiren und der angeblichen übelen Consequenz halber sich vermeyntlich verwahren wollen, als daß bey solcher Beschaffenheit sie durch die allzeit auf ihrer Seite habende Majora nicht alles durchtreiben könten, massen sonst kein anderes Inconveniens daraus zu besorgen stünde.

Wie groß nun dieses Inconveniens einigen derer Herren Catholischen zu seyn scheinen möchte, so feste würden sich Evangelici hingegen an dieses contra iniquitatem pluralitatis votorum durch das Instrum.

Pacis befestigte Beneficium halten, und sich von diesem gar nicht neuerlichen, sondern in antiquissima forma Reipublicæ, nach welcher man nicht pro Imperio, sondern Pact-weise mit einander zu handlen, und sich zu vergleichen hergebracht hätte, ja auch in summa æquitate naturali bestgegründeten Modo nicht vertreiben lassen. „Es wäre sich billig zu verwundern, wie sich doch einige hätten „können einfallen lassen, denen Evangelischen Ziel und Maaß zu „setzen und ihnen vorzuschreiben, daß sie in causis profanis & „politicis nicht in partes gehen solten, mithin ganz neuerlicher, und „widerrechtlicher Weise eigenbeliebige und dem allgemeinen „klaren Ausspruch des Instrumenti Pacis schnurstracks zugegen „lauffende Exceptiones zu machen. „ Eben so sehr müste sie, Evangelische, befrembden, daß man ihnen auch ferner fürschreiben wollen, wie sie ihre Vota ad Protocollum bringen, wie nicht weniger, ob sie über die in Deliberation stehende Materien mit ihren Evangelischen Mitständen derer beiden anderen Collegiorum vertraulich communiciren, und gemeinsame Abrede nehmen möchten oder nicht. Welches alles lauter neuerliche, dem wohl hergebrachten freyen Stimm-Recht der Evangelischen Stände præjudicirliche Eingriffe, und dieselbe dadurch gemüßiget wären, gegen solches weit aussehendes Beginnen feyerlichst zu protestiren, und zu Beybehaltung des Effectus eines freyen Voti quævis competentia mit besserm Recht, als andern Theils geschehen, zu reserviren, „mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Evangelici sich nicht hin„dern lassen würden, Kraft Instrumenti pacis in Collegiis, oder „extra ea in corpore, in partes zu gehen, so oft und in allen „Sachen, da sie solches nöthig zu seyn erachteten „ auch ihre Vota universim communi nomine oder singulatim ad Protocollum zu geben, und könten über die Dinge, so ihre Conservation betreffen, denen Herren Catholischen kein Arbitrium eingestehen. Es wäre auch nicht das erste mahl, daß die Evangelici in diesem Fürstlichen Collegio per Votum commune sich ad Protocollum vernehmen lassen, wie dann viele Exempla in materia Deputationis und andern noch unentfallen seyn würden.

Was nun diese ganz nicht ungewohnte Sache so unbekant gemacht, daß man sie vor etwas neues, so weder in dem allegir-

ten

ten §. 52. noch im Reichs-Comitial-Herkommen, noch in sogenanter ratione vulgo circumlata gegründet wäre, das könte man nicht wohl begreiffen, und möchte wohl billig altioris indaginis zu seyn geglaubet werden. Dann die generalissima & expressissima dispositio des mehrmahls angeführten §. 52. läge vor Augen, die Exempla wären notoria, und die Ration könte man auch so viel leichter finden, als sie mehrmahls in Actis publicis an den Tag geleget worden.

Es wäre dieses Ire in partes ein Beneficium Juris publici ad declinandam læsionem ex pluralitate votorum generaliter competens. Wo demnach diese Læsion geschehen könte, da müste auch nothwendig das dagegen verordnete Remedium statt finden. Wie nun in Collegiis es auf die Majora genommen würde, als könte auch Evangelicis nicht gewehret werden, in Collegiis das dagegen habende Recht eundi in partes zu gebrauchen, wann ihnen das Instrumentum Pacis nicht ganz und gar entkräftet werden solte.

Dieses hätte schon Anno 1665. den 10.20. Julii Sachsen-Altenburg in diesem Hochlöbl. Collegio vorgestellet und angeführet, daß darüber niemahlen Zweifel gewesen, auch also observiret worden. Wie denn beym Londorpio Act. Publ. Part. 7. lib. 6. Cap. 368. pag. 360. zu finden, daß Anno 1653. den 23. Novembr. eine Churfürstliche Antwort auf der Augspurgischen Confessions-Verwandten Deduction, wegen der Parität beyder Religionen auf Ordinari Reichs-Deputations-Tägen, allhier publicé dictirt worden, worinnen ein Hochlöbliches Churfürstliches Collegium unter andern mit einfliessen lassen:

„Es könte durch diese Imparität der Religion im Chur-„fürstlichen Collegio, bey Ordinari-Deputations-Tägen „der Augspurgischen Religion kein Præjudiz zuwachsen, wei-„len die Herren Churfürsten unter sich auf allen Fall & even-„tum der auf den Ordinari-Deputations-Tägen vorfallen-„den Religions- und andern hernach gemeldten Sachen, „quoad imparem personarum numerum, dahin mit einander „allschon verglichen, daß nemlichen in erstgedachten (1.) Reli-

„gions- und (2.) andern Sachen, da die Stände als ein „Corpus nicht consideriret würden, wie auch (3.) da die Ca- „tholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Stän- „de, also auch im Churfürstlichen Collegio, die Catholische „und Augspurgische Confessions-Verwandte Churfürsten, „sich in zwey Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht „gesehen, sondern allein auf gütliche Handlung, (wie man „nun hiezu durch ein, zwey oder mehrere Umfragen und Zu- „sammentretung gelangen möchte,) statt finden solte, ꝛc. „

Wodurch der ohnedem an sich ganz unstreitige Verstand des Instrumenti Pacis, beydes wegen der darin begriffenen drey Fälle, und auch daß es nicht weniger von denen Collegiis als denen Corporibus gemeynet sey, so vielmehr befestiget worden, als demselben niemand widersprochen. Wann nun dessen allen ungeachtet die Herren Catholische, oder einige derselben, das jetzige Verfahren der Evangelischen, mit dem Namen neuer Principiorum belegen, oder auch keine Causam Secessionis in partes finden wolten, das müsten Evangelici geschehen lassen, und sich begnügen, die Wahrheit, Gerechtigkeit, Billigkeit, sanum sensum literalem und die Observanz vor sich zu haben.

Wenn aber noch ferner jemanden einfallen wolte, sich zu verwundern, warum sich Evangelici in hac materia einfallen lassen in partes zu gehen, dem könte man zwar bedeuten, daß man nicht schuldig sey ihme Rede und Antwort davon zu geben: Damit man aber Evangelischer Seits zeigete, daß man gar nichts aus Eigensinn oder Passion, und zu Auffenthalt der Sache (wie ihnen mit offenbahrem Ungrunde aufgebürdet worden) thäte; So wolte man nicht bergen, daß man durch den ganz neuerlich eingeführten Modum tractandi, dergleichen man noch nie im Römischen Reich gehöret, dazu genöthiget würde. Man ziehe nur nicht alleine der Herren Catholischen sondern auch der Evangelischen Vota in geziemende Consideration; Man gebe nur keine Ursache zu apprehendiren, als ob ein Theil über den andern einen Dominat affectire; Man ereiffere sich nicht gleich, wann einer des andern Meynung nicht alsofort beyfallen kan, sondern sich seines freyen Stimm-Rechts, eben so wohl als der

andere gebrauchen will. Man falle denen Ministris, die nichts anders thun, als ihrer gnädigsten Herren Willen ex speciali oder generali Instructione, und nach Erfordernüß ihrer Pflichten, erklären, nicht mit Bedrohungen beschwerlich; Man belade sie nicht mit odiosen, mehrentheils nur aus blossen Muthmassungen hergeholten Beschuldigungen. Man suche sie nicht zu übereilen und sie zur Deliberation zu nöthigen, ehe die ad totam causam gehörige Exhibita denen gnädigsten Herren eingeschickt und deren Befehl darüber erhalten werden können, sondern lasse ihnen das in Acht nehmen, worzu Ihro Käyserl. Majestät selbst in Dero allergnädigsten Commissions-Decret vom 30. Junii a. c. sie vermahnen, nemlich: nicht zu urtheilen, ehe und bevor beide Theile genugsam gehöret. Man vernehme sich freundlich über die Discrepantien, conferire die Rationes, gebe der Billigkeit statt, und lasse also in der That, ohne Persecution der Diener, die blosse Instrumenta sind, die Libertatem suffragiorum gelten: So wird die Erfahrung lehren, daß man Evangelischer Seits ganz gerne singulatim zu votiren und zu moniren bereit sey, und so wenig diese als einig andere Sache aufzuhalten, eben so wenig auch den Herrn Abt von St. Gallen als sonst jemand an dem Genuß oder an der Wieder-Erlangung seines Rechts zu hindern, sondern vielmehr alles mögliche nach dermahligen Zeit-Läuften beyzutragen begehre. Es wüste der ganze Reichs-Convent, und wer es anders nur wissen wolte, daß es an denen Evangelischen nicht läge, alle Raths-Täge in die Collegia zu gehen und zu deliberiren, müste Ihnen also billig zu Gemüthe dringen, daß man sie dessen beschuldigen wolte. Insonderheit hätten sie mit grosser Befrembdung wahrnehmen müssen, daß sie per indirectum bezüchtiget würden, wider den allerhöchsten Käyserl. Respect zu handeln. Sie verlangten billig, sie mit solchen gantz unerfindliche Auflagen mit sich führenden Erinnerungen zu verschonen; Sie wären dergleichen gar nicht bedürftig. Wüsten sich sowohl als andere zu bescheiden, was der Käyserliche Respect erforderte, hätten dafür eben so viel allerunterthänigste Veneration, als irgends jemand, eben so viel treu-devoteste Hochachtung vor Ihro Käyserl. Majestät geheiligte Person, auch eben so viel Eifer für Dero und des Vaterlandes wahres Interesse, und könten

gar wohl einen Computum anstellen lassen, wer solches in der That am meisten erwiesen hätte. Der wahre Respect erfordere vielmehr, daß man mit diesem allerhöchsten Namen nicht so gleich um sich werffe, und denselben zu Intimidirung der Gesandten, einfolglich zum offenbahren Præjudiz des freyen Stimmen = Rechts, misbrauchete; Es könte dieser allerhöchste Respect mit der Libertate suffragiorum gar wohl bestehen, ja eben dieser Respect verbinde die Stände, Jhro Käyserl. Majestät dasjenige, was sie nach ihrem Gewissen urtheileten zu Dero und Heil. Reichs Besten am zuträglichsten zu seyn, freymüthig zu entdecken; Und wäre Deroselben mit einem andern in Wahrheit nicht gedienet: auch eben darum, weil Evangelici für die Käyserl. Autorität den allerunterthänigsten égard hätten, trügen sie billig auf den sichersten Weg an. Da nun die mehrere Herren Catholische dieser Meynung nicht entgegen, und die Evangelische Monita nichts, als nur eine so viel deutlichere Erklärung solcher Intention zu Verhütung alles künftigen Misbrauchs, in sich hielten; so solte man fast es nicht anders, als für eine geflissentliche Zunöthigung achten können, daß anstatt sich ferner in Güte zu vernehmen, man die Evangelischen Stände in ihren kostbahren Juribus anzugreifen erwählet hätte. Was sonsten vorgekommen, daß die Paritas Religionis nur in Commissionibus inter Status, nicht aber cum Exteris, zu observiren sey; So wäre diese Negativa weder Menti noch Verbis legis conform, vielmehr aber am Tage, daß dergleichen Commissiones ein Analogum Deputationis extraordinariæ wären, und bliebe also auch hiebey, als einem Actu, der nomine totius Corporis, mithin beyder Religionen, exerciret würde, billig die Paritas Religionis zu beobachten, und zwar um so viel mehr, als bekant, daß im Toggenburgischen beede Religionen in Uebung wären.

Nachdem man nun solchergestalt veritatem juris & facti nothdürftig vorgestellet, so wäre man erbietig, sich über der Herren Catholischen Gegen = Monita, ferner zu vernehmen, und verhoffte, daß man sich darüber leicht würde vereinigen können. Man wolte also vorgeschlagen haben, die concernirende Passus so zu fassen:

1mo. Post verbum: **wodurch** ponatur: der Fried = und Ruhestand in der Eidgenossenschafft, mittelst in Güte beförderender billig=

billigmäßiger Restitution hochgedachten Herrn Abts zu St. Gallen, wieder hergestellet, zuvorderst aber dem Heil. Römischen Reich, Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Unterthanen in Toggenburg beyder Religionen, auch wer sonst mit Recht und Fug dabey interessiret seyn mag, ihre wohl hergebrachte ꝛc.

2do. Post verba: **zu solchem Ende**, addatur: zweyen oder mehrern Ständen des Reichs, observata paritate Religionis, zu welchen alle Theile ein gutes Vertrauen haben könten, aufzutragen, daß sie sich im Nahmen Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs bey diesem Werk mit Glimpf zu interponiren, und selbiges nach denen vorhandenen Pactis und Verträgen gütlich zu vermitteln und abzuthun, auch den Erfolg Kayserl. Majestät und dem Reich zu referiren hätten, und dieses ohne ihren Kosten und Schaden.

Saltzburg. Dis Orts wolte man vorderst auf dasjenige, was von dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten nomine communi anjetzo abgelesen worden, sich alle Nothdurfft hiemit vorbehalten haben.

Oesterreich. Was das jetzt verlesene Sachsen-Gothaische Votum anbelangte, da wolte man mit Saltzburg reservanda reserviren. Die Monita selbst aber betreffend, könte man solche wol mit nachfolgender Modification annehmen, wann nemlich ad 2dum monitum post verba: **Nach denen vorhandenen** Pactis **und Verträgen** noch hinzu gesetzet würde:

Sprüchen, wie auch Kayserlichen *Confirmation*en und Lehen-Briefen.

Status Evangelici. Acceptirten zwar dieses Oesterreichische Monitum, jedoch mit diesem Beysatz: Salvis utriusque partis titulis & exceptionibus.

Saltzburg. Könte sich sowohl mit dem Oesterreichischen Monito, als auch dem Additamento der Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten conformiren.

Oesterreich. Lasse sich gleichfalls diesen Beysatz gefallen.

III.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 27. *Apr.* 1717. in der Stadt Cöllnischen *Matricular-Moderations*-Sache.

Nachdeme man über demjenigen, so des höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchleucht und Eminenz, denen Evangelischen Gesandtschafften wegen ihres in der Stadt-Cöllnischen Moderations-Sache abgelegten Voti Communis jüngsthin zu erkennen gegeben, in Conferentia Evangelicorum deliberiret; hat man geschloßen und für gut befunden „daß man sich über dem Jure eundi in partes in keinen Dis-„putat einzulassen, sondern an dem klaren Inhalt des Instrumenti „Pacis und der bisherigen Observanz, so oft es der Evangelischen „Stände Interesse (worüber man denen Catholischen keine Cogni-„tion einräumen könte) erfordere, beständig zu halten und per „Vota communia seine einmüthige Meynung zu declariren habe.„ Damit auch obbesagte Durchleuchtigste Eminenz von der Evangelischen Befugnüß in partes zu gehen, in allen Sachen, wo sie es nöthig erachten, und warum sie insonderheit auch bey dem Cöllnischen Moderations-Gesuch sich dieses Beneficii Legis gebrauchet, informiret seyn mögen, wird das Chursächsische Hochlöbl. Directorium hierdurch ersuchet, Ihro, statt eines mündlichen Vortrags, nachfolgendes pro sola Informatione nächstens zu behändigen.

Pro sola Informatione des Herrn Cardinals von Sachsen Durchleuchtigsten Eminenz.

Man hat bey ordentlicher Conferenz Unterredung gepflogen und überleget, ob das unterm 15. Januarii jüngsthin abgelegte Votum commune Evangelicorum in der Stadt-Cöllnischen Sache

(1.) Wider den alten heilsamen Modum deliberandi auf Reichs-Tägen lauffen, mithin zu Mißtrauen, Spalt- und Trennung Anlaß geben könne, weniger nicht, ob

(2.)

(2.) Um diese beyde Sachen, als nemlich der Stadt Cölln Moderation und dasiger Evangelischen eingeseßenen Kauf- und Handels-Leute Beschwerden, dergestalt zu combiniren gegründete Ursache und Objectum deliberandi vorhanden gewesen? Daß nun, was Modum deliberandi betrift, Evangelischer Seits nichts anders geschehen, als was denen Reichs-Satzungen und der bisherigen Observanz gemäß ist, solches ergiebet der Westphälische Frieden-schluß Articulo V. §. 52. und ist noch zuletzt in dem Voto communi vom 2. Sept. 1712. worauf man sich Kürze halber bezieht, mit unwiderleglichen Gründen ausgeführet, aller massen auch die Worte des Instrumenti Pacis, welches das alte Gravamen Evangelicorum, so sie über die Pluralität der Catholischen Stimmen und daraus ihnen, denen Evangelischen, zuwachsenden Praejudicii geführet, heben wollen, von diesem Jure eundi in partes, tam in causis Religionis, quam omnibus aliis negotiis, Sonnen-klar sind, auch ratio Legis, welche haben will, daß beyde Theile gleiches Recht geniessen, und einer des andern Arbitrio keinesweges unterworffen seyn solle, einigen andern Verstand nicht zulässet, also daß man es zu keiner neuen Catholischer Seits etwa intendirender Discussion durch Herbeyziehung der Protocollen kommen lassen kan, welche ohnedem, so viel man aus dem, was davon allhier vorhanden, ersehen können, nichts widriges enthalten, und allenfals nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, diese aber nicht nach jenen, sich zu richten haben würden: Indem bekantlich viel Dinge in Tractatione vorkommen, die in ipsa Conclusione anders verglichen und dem Instrument selbst also einverleibet werden, wovon die Protocolla nichts melden, auch schwerlich sich finden wird, daß bey besagter Friedens-Handlung, von allem und jeden Protocolla publica & uniformia gehalten worden. Was aber von ein oder andern Gesandten für sich etwa annotiret wäre, ut privata scriptura, andern nicht praejudiciren könte. Es wird hierunter Evangelischer Seits nichts praetendiret, als was man denen Herren Catholischen gerne mit eingestehet und ihnen frey geblieben, auch noch frey bleibt, auf gleiche Weise ihnen zu prospiciren, wie sie Anno. 1672. wegen Bestellung der Reichs-Generalität, besage des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, vom 10. 20. Aprilis desselbigen Jah-

res, zu thun und in partes zu gehen vor gut gefunden. Da sie aber auf andere Wege sich zu helfen im Stande sind, daß ohne ihr Zuthun nicht einmal etwas dictiret, noch in einem oder andern der beyden höhern Reichs-Collegiorum das geringste proponiret werden kan, folglich sie ohnedem sich allemal sicher stellen können, und noch über das die Mehrheit der Stimmen vor sich haben; So kan wohl nicht anders als das Mißtrauen, Spalt- und Zertrennung, so man wegen des Juris eundi in partes aufs Corpus Evangelicum weltzen will, zurück auf die Herren Catholischen fallen, welche diejenige Beneficia Legis, so sie eben so oft zu gebrauchen unnöthig finden, andere, die solches als ihr einziges Palladium vor sich haben, in Zweiffel ziehen und dadurch nicht undeutlich zu erkennen geben wollen, daß man unterm Vorwand, daß die Vota communia Mißtrauen, Spalt- und Zertrennung erregten, nach eigenem Gefallen per Majora durch zu dringen die Absicht führe, es möchte auch der andere Evangelische das Reich mit constituirende Theil dazu concurriren oder nicht, als welcher bey dem Gebrauch des Juris eundi in partes nie auf etwas anders, als auf seine und seiner Glaubens-Genossen eigene Sicherheit und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit, folglich auf keines andern Offension gesehen, und mit solcher Vorsichtigkeit und so gar selten mit Abgebung derer Votorum communium (woran Evangelischer Seits ungerne gegangen, und nicht so leicht eine allgemeine Zusammenstimmung in einer Sache bewirket wird) verfahren, daß man eher des Corporis Catholicorum Approbation sich versehen hätte, da in so vielen Vorfallenheiten genugsam gezeiget worden, wie gerne man ihnen zu fügen so bereit als willig sey.

Anlangend die Stadt-Cöllnische Sache selbst, ob gleich dieselbe bey der gemeinen Regul des Juris eundi in partes ihre Erledigung findet; So ist jedoch insonderheit bekant, was gestalt die Stadt-Cölln ihr Moderations-Gesuch vornehmlich mit auf den Verfall ihrer Commercien, Handelschaft und Fabriquen setzt, und weil man von Seiten der Evangelischen über diese angebliche Ursach zu ertheilender Moderation nicht weniger als Catholischen Theils zu cognosciren hat; So wird man wohl die Freyheit mit

zu sentiren haben, daß man bey denen habenden guten Nachrichten, von dem nicht geringen Beytrag der Evangelischen zu gemeinem Stadt-Wesen und deren Handelschaft, wovon das Publicum grossen Nutzen gehabt, glaube, daß der Magistrat eben zu der Zeit mit dem Moderations-Gesuch hervor zu kommen gemüßiget worden, da er durch Niederlegung der Evangelischen ihrer Handelschafft, und guten Theils deren Hinwegbegebung aus der Stadt den großen Abgang gespüret, und durch unnöthige ProcessـKosten die schon gehabte Schulden-Last gehäuffet, wenigstens hat man Evangelischer Seits sich nicht verbunden zu seyn erachtet, vor die Violation des Westphälischen Friedens, kraft welches so wohl als vermöge des Executions-Haupt-Recessus §. Was dann die übrigen ꝛc. 34. und daselbst allegirten und von denen absonderlich Deputirten unterschriebenen Verzeichniß Num. 10. die Evangelische in statum anni 1624. und in specie in die Jura Civitatis & exercitii privati restituiret werden sollen, dem Stadt-Magistrat quasi re bene gesta eine Belohnung mit ertheilen zu helffen, mithin andere dadurch aufzubringen, auf gleiche Weise die Reichs-Grund-Gesetze zu brechen. Wie unwürdig sich diejenige aller Privilegien und sonsten habenden Gutthaten gemacht, und wie wenig derjenige Justiz verdiene, welcher solche selbst andern nicht will angedeyen lassen, ist aus denen Legibus fundamentalibus, welche sich auf die natürliche Rechte und Billigkeit gründen, zu Tage, und da die Evangelischen zu Cölln, nicht einmahl Processe beym Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, als wovon Sie unterm 22. Februarii 1716. an hiesige Reichs-Versamlung gewiesen worden, zu erhalten vermocht, und die leidige Erfahrung bezeuget, was man Evangelischer Seits hieselbst vor Hoffnung zur Dictatur, geschweige Vortrag und Erledigung ihrer Sachen, sich machen kan; So wird man dem Corpori Evangelico um so weniger verdenken können, wenn man sich eines rechtmäßigen Mittels bedienet, um eine anher gewiesene und in frembde Länder so gar beschriebene Sache zur Sprach zu bringen, als man der Stadt Cölln gar nichts abgeschlagen, sondern es nur dahin einleitet, um dieselbe Justiz, welche die Stadt vom Reiche, also allen Evangelischen mit, verlangt, auch deren Glaubens-Genossen, als ihren Stadt Einge-

 sessenen

sessenen widerfahren zu lassen. Und gleichwie es in der Stadt eigenen Mächten steht, ihre Intention, wegen suchender Minderung des Matricular-Anschlags zu befördern; Also kan man bey einem ohnedem nicht so eiligem Werke nicht absehen, was man Catholischer Seits, wider der Evangelischen Votum commune haben könne, es seye dann, daß man diese per Majora obligiren wolle, ihre Glaubens-Genossen ganz Hülfloß zu laßen, und dagegen wider diejenigen, so sie drücken, keine Violation des Friedens oder gebührende Bestraffung zu regen, sondern die Verbrecher durch Verstattung ihres eigenen Willens noch kühner zu machen: welches da es keines weges zu vermuthen, sonsten die Grundveste des Reichs, so auf der Gerechtigkeit stehet, ohnmöglich anders als fallen kan.

So zweiffelt man nicht, man werde gesamter Hand den Stadt-Magistrat zu seiner Schuldigkeit und dahin anweisen, daß er nicht durch Fortsetzung der neuerlichen Thätlichkeiten wider die Evangelischen Eingesessene (welche fast von etlichen seculis her zu Cölln stabiliret, und schon wegen eben der Gerechtsamen gleich nach dem Religions-Frieden berühmte Processe beym Cammer-Gericht zu führen gemüßiget worden sind) die suchende Moderation selbst aufhalte.

IV.

Stadt Cöllnisches *Matricular Moderations* Gesuch *de dict.* 4. *May* 1734.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebl. rc.

Aus was nothdringlichst höchstgemüßigten Ursachen und Causalien die nun schon von einigen Seculis her durch allerhand Theils denen Reichs-Städten allgemeine theils besondere fatalitäten die Stadt Cölln so weit herunter gekommen, daß dieselbe bey täglich mehr und mehr abnehmender Nahrung und dannoch nicht allein fortlauffenden sondern auch sich vergrößernden Creiß und Reichs-praestationen in eine unaustilgliche Schulden-Last versenket, und endlich

endlich als ganz krafftloß ohne Hoffnung beßerer Zeiten gezwungen worden, Ihro Kayserliche Majestät, und das Heil. Röml. Reich um Hülff und Rettung durch eine hinlängliche fernere Reichs-Matricular-Anschlags-Moderation von denen Ihro von Reichs wegen Anno. 1567. und Anno. 1650. den 20. Julii überbliebenen 825. fl. nun so lang und allerdemüthigst zu suppliciren, ein solches ist aus dießeitigen unterthänigen Memorialien und deßen Beylagen vom 2. Sept. 1716. wie nicht weniger aus denen allernachdrücklichsten Creißausschreibamtlichen testimonialibus ac recommendatitiis an Kayserl. Majestät und das Reich gnädig und großgünstig erinnerlich. „Wie dann solcher deplorabler-Zustand auch nicht allein „von gesamten Creiß auf remanirende 400. fl. sondern auch von „denen mehresten Reichs-Mitständen zur grösten Dancknehmig„keit also behertziget und gegönnet worden.„ Wann nun aber die bedrängte gute Stadt, nach dem Exempel so vieler anderer Mitstände und Städte gleichmäßige Gnad und Hülffe vom Reich verschaffet hätte, um die Früchte dieser Moderation einmahl und beständig zu genießen, so fält es derselben nicht allein untröstlich, bey immer mehr und mehr verschwindenden Kräften, und sich häufenden äuserlichen und innerlichen Ausgaben und Lasten, ohne ihren äusersten ruin vor Augen zu sehen, damit zu befolgen.

Gesetzt auch, daß dieselbe ihr äuserstes und alles, über Macht thun wolte, um den allerunterthänigsten respect gegen Ihro Kayserl. Majestät und dero verpflichteste devotion gegen das Heilige Römische Reich auch allenthalben ihre Schuldigkeit zu bezeigen; Nichts desto weniger hat selbige sich in Betracht gegenwärtigen Reichs Nothstandes, und um sich der Gnade des Reichs durchgehend desto würdiger zu machen, mit einem Ueberspan deßen Aerarii und neuer Häuffung der alten Schulden angegriffen, und um andern in simili casu ein Exempel zu geben, „wegen der bisheri„gen Bewilligung nebst der geleisteten nahmhafften Zahlung, pro „bono publico auf einmahl annoch 2500 Reichs Florins ad Cas„sam erlegen laßen, wie neben gehender Extract Stadt Regensbl. „Casse-Buchs zeigen wird„ kan aber dabey nicht in Abred setzen, daß dieses das äuserste sey, womit man sich an Seiten der Stadt fast über Vermögen angegriffen habe, und daß nunmehro endlich

an

an Seiten dieser supplicirenden Reichs-Stadt Cölln das so nöthig als flehentlich ausgebethene und so lang erwartete beneficium moderationis, wann nicht geringer, doch zum wenigsten nach dem von dem Hochlöbl. Westphäl. Creiß auf 400. fl. abgemessenen Fuß (als welchem die Kräffte deren Creiß-Mitstandes am allerbesten bekant) Reichs Constitutions-mäßig und nach dem Exempel anderer moderirten Mitstände und Städte durch ein allergerechtest- und allermildestes Reichs-Gut-Achten zu erlangen verhoffe.

Womit zu gewähriger willfähriger gnädigen Resolution dieses gemeine Stadt-Wesen mit unterthäniger Ergebenheit empfelend mit immerwärender Hoch-Achtung verharren

Ewl. Excellences Hochwürd. Gnad. rc. rc.

unterthänig gehorsamst
und dienstwillige
Burgermeister u. Rath des Heil. R. Reichs
freyen Stadt Cölln am Rhein.

Duplicat-Quitung.

Per 2500. Fl. welche die Reichs-Stadt Cölln wegen der zu behuef beider Reichs-Vestungen Philipsburg und Kehl bewilligten Römer Monathe nach ferner Ends-gesetzten dato zur alhiesigen Leg-Stadt baar entrichtet. Regensburg den 11ten Martii 1734.

i. e. 2500. (L.S.) Cämmerer und Rath
der Stadt Regensburg.

V.

Commissions-Decret der Cöllnischen *Matricular-Moderations*-Sache, *de dict.* 10. *Septembr.* 1734.

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben Sr. Hochfürstl. Gn. Hr. Frobeni Ferdinand

dinand des H. R. Reichs Fürst zu Fürstenberg ꝛc. Ihro Majestät würklicher Geheimer Rath und bey fürwährender allgemeinen Reichs-Versamlung gevolmächtigter höchstansehnl. Kayserl. Principal-Commissarius der Churfürsten, F. und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Bottschaften, und Gesandten zu vernehmen: Ihro Kayserl. Majest. sey das unterm 9ten vorletzt verwichenen Monaths Julii über Dero und des Heil. Reichs-Stadt Cölln Matricular-Anschlags-Moderat-Gesuch errichtete Reichs-Gut-Achten aller gehorsamst vorgetragen worden, Kraft dessen man nach der Sachen und deren Umstände, sonderlich der in denen vom Nieder-Rhein Westphälischen Creiß-Ausschreib-Amt, beygebrachten testimonialien enthaltenen Ursachen und Motiven reiffer Erwegung geschlossen, daß ihre der Stadt ihr bisheriger alter Reichs-Matricular-Anschlag bis zur Rectification der allgemeinen Reichs-Matricul „auf remanirende 425. fl. zu ringern, „ und zwar der effect dieser Moderation gleich bey Zahlung der letzt verwilligten 30. Römer-Monathe seinen Anfang nehmen solle. Und wie nun Allerhöchstdieselbe der guten Stadt sothane von Reichswegen billig erkennete Moderation nicht nur in Kayserl. Gnaden gern gönneten, sondern auch würklich angedeyhen lassen wolten, und zu dem Ende bey dem Nieder-Rheinisch. Westphälischen Creiß-Ausschreib-Amt nechstens die gnädigste Verfügung thun würden, auf das mehr besagte Stadt Cölln bey diesem interims-Weise gebilligten Anschlag der 425. fl. verbleibe, und beym Reich und Creise sowohl in Geld als Mannschaft und allen andern gemeinen Beschwerden nur auf restirende moderirte 425. fl. reflectirt, und nach Proportion von derselben erhoben werde; Als thun auch Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. obberührtes Reichs Gut-Achten vorgemeldter massen nur sonst mit allübrigen Inhalt gnädigst genehm halten und ratificiren, und hätten Dero Kayserl. Principal-Commission allergnädigst anbefohlen, diese ratification durch ein gewöhnliches Kayserlich-Commissions-Decret der Reichs-Versamlung bekant zu machen, welches dann hochermeldt Sr. Hochfürstl. Gn. hiemit vollziehen und anbenebst der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs fürtreflichen Räthen, Bottschaften

und Gesandten zu freundlich-geneigt und gnädigen Willen allezeit wohlzugethan verbleiben. Lintz, den 7. Sept. 1734.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

VI.

Extractus Fürstlichen *Protocolli*, vom 25. *Aug.* 1719. Ertz-Stallmeister-Amt betreffend.

Magdeburg. Es hätten der A. C. Verwandten Fürsten und Ständen Räthe Bottschaften und Gesandten bey Anhörung des anjetzo verlesenen Projects nicht ohne Befremden wahrgenommen, daß dabey die von ihnen in dieser Materie abgelegte Vota nicht im geringsten attendiret, sondern vielmehr fremde Sachen, die nicht in Deliberation gewesen, admiscirt worden; Sie wolten dennoch versuchen, ob dasselbe noch per specialia monita, id est, per additiones & omissiones zu salviren seye, und also dessen Communication um so mehr gewärtig seyn. Welches Magdebnrg als erster anwesender und wegen des ihm ex hoc capite zustehenden Directorii inter Status Evangelicos hujus Collegii hiemit ad Protocollum geben wollte.

Oesterreich. Sie fänden das anjetzo abgelegte vortrefflich Magdeburgische Votum von solcher Beschaffenheit, daß sie Bedenken trügen, sich darüber also gleich vernehmen zu lassen, müßten sich also vorbehalten, solches näher einzusehen, und demnächst die Nothdurft weiter anzuzeigen.

Magdeburg. Erinnere, daß statt des Magdeburgischen Voti gesetzt werde; Votum Commune Evangelicorum.

VII.

VII.

Votum Commune Evangelicorum, vom 3. *Octobr.* 1727. in der Zwingenbergischen Sache.

Nachdem Evangelici mit denen Sonnen-klaren und unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen, als aus denen von ihnen Viritim abgelegten Votis zur Genüge zu ersehen, dafür halten, was massen der in der Zwingenbergischen Restitutions- und Executions-Angelegenheit ad Comitia ergriffene Recursus, gestalten Umständen nach, und noch zur Zeit keinesweges statt habe, sondern vor allen Dingen der schon Ao. 1651. ausgefallenen Reichs-Deputations-Sentenz durch würkliche Restitution ein völliges Genügen geschehen müsse, ehe und bevor derselben Bestand oder Unbestand, Legalität oder Illegalität, &c. hier in Comitiis sowol, dann an irgends einem andern Orte, die allergeringste weitere Untersuchung oder Cognition leiden mag; wie solches best-gegründete und unwidersprechliche Principium aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ Articulo III. §. 2. & Art. XVI. §. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. ferner dem Käyserl. Executions-Edict, arctiore modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess fast durchgängig, imgleichen Capitulatione Cæsarea noviss. Art. 2. & 19. ohne weitläuftige Deduction sattsam und überflüßig wahrzunehmen, ja zu vielen wiederholeten malen mit dergestalt ausgedrückten Worten darinnen firmissimè & sanctissimè stabiliret sey, daß ohne Umstürtzung sothaner theuren Reichs-fundamental-Gesetze und mancherley solchen unverhoften Falles zu besorgende weit aussehende Inconvenienzien ohnmöglich davon abgewichen werden könne, wannenhero Ihre Kayserliche Majestät durch ein Reichs-Gutachten, nebst aller-verpflichtester Danksagung für den hierunter bishero zu Dero unsterblichen Ruhm bereits erwiesenen allerhöchsten Justiz-Eyffer, allerunterthänigst zu ersuchen wären, in der Sache als Supremus Pacis Westphalicæ Executor fortzufahren, und die schon vielfältig erkannte Execution Reichs-Constitutions-mäßig fordersamst vollstrecken zu lassen; Als können sie nicht umhin, solches nunmehro hierdurch nochmals unanimiter & uno ore zu declariren; und gleichwie sie keines weges zu ermessen vermögen, was gegen sothane ihre

in allegirten disfalls selbst redenden legibus pragmaticis Imperii dergestalt deutlich, dann nur immer die klåreste verba dispositiva deutlich seyn kônnen, folglich ganz keinen Zweiffel, weniger Interpretation admittirende, auch in praxi durch vielfåltige Exempel, sattsam beståttigte Principia irgends standhaftes einzuwenden, oder wie der Chur-Pfålzische Recursus ad comitia, antequam restitutio præcesserit, nur immer zu justificiren stehe? folglich glauben můssen, daß die Herren Catholici, welche insgesamt entweder pure oder doch eventualiter fůr Churpfalz votiret, und dessen Gesuch secundiret haben, mehr auf eine oder andere primo intuitu in die Augen fallende merita causæ, ob man schon auch ratione dererselben Evangelischer Seits noch zur Zeit nichts einzuråumen vermag, dann auf quæstionem præjudicialem: Ob à deputatis Imperii, welche den Westphålischen Frieden exequiren sollen, sive in contumaciam, sive cum causæ cognitione (sintemal in præsenti casu dieser Umstand gleichergestalt nichts zur Sache thut) gefållete Sentenz, ehe und bevor dieselbe ad effectum gebracht worden, einige weitere Untersuchung leide, oder nicht? gesehen; Also will man keines weges zweiffeln, sie werden nunmehro, merita causæ in suspenso lassende, cum Evangelicis entweder sub spe rati so fort, oder långstens, nach fernerweitig darůber eingeholten Instructionen, sich zu conformiren geruhen, damit man endlich zu einem einmůhtigen Reichs-Constitutions-måßigen Reichs-Gut-Achten gelangen kônne, zumal, jemehr sich das hohe Chur-Haus Pfalz oder der Herr Graf von Wieser in der Haupt-Sache fundirt zu seyn erachten, je weniger ihnen præjudiciren mag, wann sie schon vorjetzo, um zufôrderist der Disposition des Westphålischen Friedens, Nůrnbergischen Executions-Recesses, und daher geflossenen alten und neuen Kayserlichen allerhôchsten Verordnungen ein Genůge zu leisten, die Restitution verrichten, weil ihnen sodann der Recursus ad Comitia, oder sonst das Petitorium in foro competenti noch allezeit offen bleiben, ja gleichsam die Thůren dazu finito possessorio erst recht geôfnet werden.

Unverhoften widrigen Falles, und wofern man ůber Vermuthen, unter dem Praetext derer meisten Stimmen, ein denen bisher Evangelischer Seits deducirten und ans helle Licht gestelleten unleugbaren Principiis

cipiis entgegen laufendes Conclusum abfassen wolte, Evangelici um so vielmehr, da es nicht sowol auf das Chur-Pfältzische und Gräflich-Wieserisch- oder Gölerische Interesse, dann auf Erhaltung oder Umstürtzung derer solennesten Reichs-Grund-Gesetzen, und in specie des heilsamen Westphälischen Friedens-Schlusses dabey ankomt, sich, obschon sehr ungerne, genöthiget finden würden, „an „dergleichen dem gantzen Reich in genere, und einem jeglichem „desselben beydes Catholisch und Evangelischen Ständen in „specie höchst nachtheiligen Concluso nicht allein keinen Theil zu „nehmen, sondern auch demselben feyerlichst zu contradiciren, und „quaevis competentia (so man sich hierdurch zum Ueberfluß aus- „drücklich bedingt) dagegen vorzukehren,„ Ihre Kayserliche Majestät vor wie nach, und nach wie vor, in tiefester Devotion allerunterthänigst ersuchende, die quaestionirte Zwingenbergische aus dem Westphälischen Frieden annoch rückständige und nur allzu lange sich bereits verzögerte Restitutions-Sache ohne Ansehen der Persohn und Religion, und mit Uebergehung aller dagegen eingewandten Exceptionen, si quidem hæ omnes executionem impedire nec debent nec possunt, Dero allerhöchsten Justiz-Eyffer, nicht minder auch denen Reichs-Constitutionibus gemäß, zu einem unverzüglichen und gedeylichen Ende zu bringen. Man zweifelte auch an allergerechtester und allergnädigster Erhörung um so weniger, als solche nicht allein durch das öfters angezogene Instrumentum Pacis, Kayserliches Executions-Edict, arctiorem exsequendi modum und Nürnbergischen Executions-Recess, sondern auch noch durch Glorreichest regierender Kayserlicher Majestät Wahl-Capitulation Art. 19. und verschiedene bekante Reichs-Hof-Raths Conclusa, auch dahero muthmaßlich des Reichs-Hof-Raths erst ohnlängst ad Augustissimum erstattetes Votum allschon in voraus versichert und festgestellet zu seyn scheinet. Uebrigens ulteriora vorbehaltlich.

Nach einer kurzen Unterredung mit denen Catholicis meldete

Saltzburg: Wann es bey dem anjetzo von dem vortreflichen Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten ex Commissione wegen Magdeburg verlesenen Voto communi die Meynung haben solte, daß man hierdurch an Seiten nicht der sämtlichen Herren

Augspurgischen Confessions-Verwandten, sondern nur der mehrern, in Partes gehen wolte, so könnte man auf dasselbe um so weniger reflectiren, als es dem Instrumento Pacis und desselben Art. V. §. in causis Religionis 52. schnurgrad zugegen, für dismal auch der Casus nicht obhanden wäre, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, bey welchen Umständen dann jedermann vor Augen liege, daß denen Majoribus zu Folge das Conclusum, wie billig, abgefasset werden müßte.

Oesterreich. Conformirte sich mit der jetzo declarirten Saltzburgischen Meynung.

Caeteri Status Catholici similiter.

Magdeburg. Ex commissione per Sachsen-Gotha. Es habe mit dem jetzt abgelegten Voto cummuni Evangelicorum gar nicht die Meynung, daß solches nur von einigen, oder den mehresten derselben, sondern von allerseits Evangelischen Ständen abgelegt- und zu verstehen seye; Allermassen dann dieselbe gänzlich dafür halten, daß der gegenwärtige Casus so beschaffen seye, daß sie nach Anleitung des Westphälischen Friedens in partes zu gehen allerdings befugt; beziehe sich im übrigen nochmals auf das abgelegte Votum commune, und reservirte ulteriora in proxima.

Saltzburg. Man könte nicht wohl begreifen, wie das vorhin verlesene Votum Commune den von dem vortreflichen Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten anjetzo eröfneten Verstand haben möge, und dieses zwar um so weniger, als es mit dem Protocoll des Fürstlichen Collegii vom 26. Septembris gar nicht überein stimmete, und da jetzt bemeldter Herr Gesandter selbst wegen Mecklenburg-Schwerin, Güstrau und Schwerin das Chur-Pfältzische Desiderium secundirt, der vortrefliche Herr Magdeburgische auch wegen Pfaltz-Zweybrücken und Anhalt ein gleiches gethan hätte, so würden sie in kurzer Zeit vermuthlich ihre vorige Meynung geändert haben; Wolte sich jedoch, da das vorhin verlesene Votum commune etwas weitläufig wäre, vorbehalten haben, sich darin noch mehrers zu ersehen, und gestalten Dingen nach hiernächst das weitere zum Protocoll zu eröfnen. Wann auch schließlichen dieser Modus procedendi bey denen Comitial-Deliberationen einen Ingreß

finden

finden solte, so würde man, wie jedermann es leicht selbsten begreifen könte, in keiner Sache mehr progrediren können.

Magdeburg. Behalte ihm bevor, diesen jetzt gemachten Anstand in proxima solchergestalten zu erläutern, daß dabey weiter nichts zu desideriren seyn werde, und suche man Evangelischer Seits keinen andern modum hac occasione Ingress finden zu machen, als den das Instrumentum Pacis Westphalicae und übrige Reichs-Gesetze selbst an die Hand geben. Ult. reservando.

Saltzburg. Brevitatis studio ad priora.

VIII.

Votum Commune Evangelicorum vom 10. *Octobr.* 1727. in der Zwingenbergischen Sache.

Man hätte Evangelischer Seits dem seit etlichen Wochen in der Stadt herum getragenen Gerüchte, ob hielte der Graf Wieser sich in der Zwingenbergischen Sache durch die Pluralität derer Herren Catholischen der Majorum in diesem Fürstlichen Collegio versichert, um so viel weniger Glauben beylegen wollen, als man bishero bey verschiedenen der Herren Catholischen eine Disposition für die ungekränkte Beybehaltung der Friedens-Schluß-mäßigen Restitution und fürgängigen Execution der Reichs-Deputation-Sprüche verspüret, und scientificè gewust, daß ein und andere Derselben dahin würcklich instruirt gewesen; Und ob zwar nach der Hand obberührtes Gerüchte nicht allein continuiret, sondern auch verlauten wollen, daß in favorem des Chur-Pfältz- und Graf-Wieserischen Gesuchs anderweite Instructiones ein so andern Orts ausgewürket worden, dahero auch Evangelici mit einem pro conservanda norma executionis in Instr. Pac. West. clarissimis verbis præscripta verglichenen voto communi, allem Præjudiz vorzubauen, Sich in Bereitschafft gestellet, so habe man jedoch auch damit an sich gehalten, in der Zuversicht, daß die Herren Catholischen am Ende, und wann es zur Sache selbst kommen würde, gleichwol vielmehr in den Weg einschlagen würden, welcher die ausser allem Zweifel stehende Verordnung des Westphälischen Frieden-Schlusses

ses vor sich habe, von Ihnen selbst hiebevor mit grossem Eyffer behauptet, und von Ihro Kayserlichen Majestät eben in der Zwingenbergischen Sache, von allerhöchsten Obersten Executions-Amtswegen, als ein unveränderliches Reichs-Grund-Gesetz beyzubehalten erkannt worden. Es hätten auch Evangelici, nachdem es endlich zur Deliberation und ordentlichen Ablegung der Votorum gekommen, sich in solcher Ihrer Zuversicht so gar nicht verfehlet, daß aus denen Votis, wie sie da lägen, wann von selbigen diejenige, welche unpartheyisch nach dem Buchstaben derer Reichs-Gesetze klar und positivè geredet, oder sich darauf in generalibus bezogen, gezehlet werden, die Majorität pro restitutione & executione sententiæ Deputatorum Imperii antecedanea genugsam dargethan werden könne, so, daß man sich nichts weniger als einer in contrarium ausfallenden Computation und angegebenen Majorität versehen, deren sich gleichwol, nachdem man die im Fürstlichen Collegio ausgefallenen Vota erfahren, so gar bis auf 33. Stimmen berühmet worden, dahero bey einer über andere Vorfallenheiten veranlasseten Evangelischen Conferenz unumgänglich überleget werden müssen, was dann bey einem solchen frangenti, da nach einer ungewissen Computation mit einem Concluso, und folglich mit einem Reichs-Gutachten gegen die Reichs-Gesetze fortgefahren werden wolte, Evangelici zu Abwendung dieses schwehren Præjudizes zu thun hätten, da es vornemlich auf die Frage angekommen:

Ob eine à Deputatis Imperii, welche den Westphälischen Frieden exequiren sollen, sive in contumaciam, sive cum causæ cognitione gefällete Sentenz, ehe und bevor dieselbe ad effectum gebracht worden, eine weitere Untersuchung leide oder nicht?

Gleichwie aber Evangelici und mit Ihnen die Herren Catholische je und allezeit als eine ausgemachte Sache angesehen, daß die Reichs-Deputations-Sprüche unumstößlich zu halten, und dargegen entweder gar keine, oder doch keine andere Untersuchung, als facta prius restitutione, zuzulassen sey; also seye die Meynung aller aus denen dreyen Reichs-Collegiis Anwesenden unanimiter dahin ausgefallen, daß dergleichen vorgängige Untersuchung keinesweges statt habe, und dahero in dem unverhofften Fall, daß ein sol-

ches

ches den Friedens=Stand im Reich und dessen vornehmstes Fundament in Ungewißheit, und höchst schädliche Folgen setzendes Præjudiz durch Conclusa oder Reichs=Gutachten festgestellet werden wollte, kein anderes Mittel übrig sey, als dergleichen durch ein einmüthiges votum commune in allen dreyen Reichs=Collegiis abzuwenden, ungehindert, daß etliche wenige Evangelische Vota im Reichs=Fürsten=Rath das Chur=Pfältzische Gesuch zwar, jedoch à potiori nicht anders, als remissivè auf die Reichs=Constitutiones, und nach derselben Ordnung, secundiret, keines weges aber die Meynung gehabt hätten, dardurch der klaren Dispotion des Westphälischen Friedens ein gefährliches Nachtheil zuzuziehen, vielweniger sich von dem gemeinen Interesse Evangelicorum, und dem denenselben unläugbar zukommenden jure eundi in partes zu separiren, „da es bey obangeführter Frage nun nicht mehr auf die „causam privatam, sondern auf die Friedens=Schluß=mäßige Con„servation eines bey dem ganzen Reich von Zeit des Westphälischen „Friedens bis diese Stunde einmüthig behaupteten, auch von der „jetzt allerglorwürdigst regierenden Kayserlichen Majestät Selbst „allergerechtest erkannten Regulativi ankäme, welches Evangelici in „Krafft ihrer generalen Instruction für allen Einbruch heilig zu be„wahren verpflichtet wären,„ allermassen man sich dann diesem einmüthigen Schluß zu Folge, des am 3ten hujus nechsthin sowol im Chur= als Fürstlichen Collegio abgelegten Voti communis verglichen, jedoch die Abrede genommen, damit nicht eher, als in summo necessitatis casu, hervorzugehen. Nun seye bekannt, daß bey der selbigen Tages erfolgten Raths=Versamlung von Seiten des hochlöbl. Saltzburgischen Directorii eine Classification der in der Zwingenbergischen Sache in dem Fürstlichen Collegio ausgefallenen Votorum öffentlich abgelesen worden, welche von verschiedenen Catholischen und Evangelischen Gesandten so gleich unrichtig befunden, und dahero um derselben Communication gebeten worden. Anstatt nun, daß man mit solcher gesuchten, aber abgeschlagenen Communication dem Directorio die bequeme Gelegenheit an Hand gegeben, wann ja die Communication demselben bedencklich gefallen, sich mit denen anwesenden Gesandtschafften, wie etwa ein so anderes Votum zu erläutern, zu verstehen, und in welche

Classe folglich solches zu setzen wäre, vertraulich und unverfänglich zu besprechen, eo ipso aber das ganze Werk zu einem einmüthigen weiteren Vernehmen und Reichs-Constitutions-mäßigen Ausschlag einzuleiten, und des an Seiten der Evangelischen nicht anders, als im äussersten Nothfall gebrauchenden Mittels, in partes zu gehen, enthoben zu seyn, hat es wohlgedachtem Directorio beliebet, mit Ablesung eines denen bishero öffters berührten Reichs-Constitutions-mäßigen Principiis entgegen lauffenden Projects eines Conclusi zu verfahren, und damit die Evangelischen in die Necessität zu setzen, ihr Votum commune, deme sie, ohne daß nur ein einziger von ihnen dem Project Conclusi beygefallen wäre, unanimiter beyzupflichten in conspectu totius Collegii erwiesen, ad Protocollum abzulegen. Bey welcher wahren Beschaffenheit zu eines jeden unpartheyischen Beurtheilung gestellet bleibet, ob Evangelici, ohne ihre in dem Westphälischen Frieden so theuer erworbene Gerechtsame und Mittel, ihre Freyheit und Sicherheit zu bewahren, in unwiderbringliche Gefahr, sich selbst aber damit bey GOtt und der Posterität in schwere Verantwortung zu setzen, anders, als geschehen, thun können. Sie lassen auch diesem allen nach es bey ihrem unanimi consensu abgelegten- und hiermit per omnia & in omnibus wiederholenden Voto communi nochmals unveränderlich bewenden, wären über alles das, was sie in ihrem Corpore per majora oder unanimia schlüßig würden, niemand Rede und Antwort zu geben schuldig, sondern wolten von dem hac occasione laut letzten Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli geäusserten, in præsenti casu aber durchaus nicht anschlagenden unstatthafften Principio an ihre Höchst- und Hohe Herren Principalen geziemend referiren, indessen demselben auf das kräfftigste widersprechen, jedoch da man nunmehro würcklich in partes gegangen, mithin, daferne die Herren Catholischen, der Evangelischen Friedens-Schluß-mäßigen Meynung beyzutretten, ohnverhofften weitern Anstand nehmen solten, weder zu einem einmüthigen, vielweniger zu einem diverse Meynungen in sich begreiffenden Reichs-Gutachten zu gelangen, folglich kein anderer Weg, als amicabilis compositio, übrig sey, sich hierzu eventualiter erbothen haben, auch bey sothaner gütlichen Handlung die Unrichtigkeit der in Collegio producirten Classification,

tion, annebst auch die Ungewißheit der daraus gezogenen Majorität zeigen, und damit desto mehr und Sonnen-klar zu Tage legen, mit was Zudringlichkeit Evangelici genöthiget werden, die in dem Westphälischen Frieden heilsamlich versehene Ordnung der Restitutionen aus dem Gedränge eines irreparablen Præjudizes zu halten, und zu solchem Behuff in partes zu gehen. Ulteriora auf eingelangte gnädigste Instructiones, auch sonst gegen alles widrige per expressum reservando.

Saltzburg. Weilen das anjetzo zum Protocoll verlesene Votum Commune gar verschiedene Passus und Umstände in sich hielte, sonsten auch ziemlich weitläuffig wäre; so müste man sich zuforderist an Seiten der Herren Catholischen darinn ersehen, bis dahin aber den ganzen Inhalt desselben und allem widrigem per generalia contradiciren, sich auf das letztere Protocoll vom 3ten diß beziehen, und hiernechst das weitere zum Protocoll zu eröffnen sich vorbehalten.

IX.

Extractus Reichs-Fürsten-Raths-*Protocolli* vom 27ten *Octobris* 1727. in der Zwingenbergischen Sache.

So wenig Evangelici jemals gesonnen gewesen, in der Zwingenbergischen Executions- und Restitutions-Sache ihre am 3ten hujus per Votum Commune ad Protocollum gegebene- obwohlen sattsam bewährte Meynung denen Herren Catholischen zu obtrudiren, daß Sie vielmehr, wann man ihre Rationes zu widerlegen, und, was massen eine à Deputatis Imperii, so den mit Gut und Blut aufs kostbareste erworbenen Westphälischen Frieden exequiren sollen, sive bene, sive male, sive cum causæ cognitione, sive in contumaciam, gefällete Sentenz, antequam restitutio præcesserit, salvis legibus Imperii eine neue Untersuchung, geschweige dann gar völlige Cassation und Umstürtzung leide, mit standhaften Gegen-Gründen darzuthun vermöchte, sich gerne eines bessern belehren lassen wollten, und so wenig demnach Catholicis & Evangelicis in

partes euntibus sogleich alle Hoffnung zu einem gemeinschafftlichen und beederseits beliebigem Concluso oder Reichs-Gutachten verschwunden ist, anerwogen in so ferne auch beede Theile auf ihren Opinionen vor der Hand unbeweglich bestünden, dannoch via amicabilis compositionis in Instrumento Pacis præscripta offen, und möglichst zu tentiren übrig bleibet. Eben so wenig hätten Evangelici vermuthen sollen, daß die Herren Catholische, ohne auf Evangelicorum am 3ten hujus unanimiter ad Protocollum geäusserte, lediglich aus denen Reichs-Constitutionibus hergeleitete, und mit derselben eigenen Worten überflüßig bestärckte Rationes geziemende Reflexion zu machen, oder auch nur ein Jota darauf zu antworten, ja, die Beschaffenheit der Zwingenbergischen Sache fast gänzlich zurück lassende und vorbeygehende, statt dessen im Gegentheil so unnöthige als unbillige Dubia einstreuen, und auf die Bahn bringen, mithin dadurch nur mehrere Weitläufftigkeit, Mißtrauen und Uneinigkeit verursachen würden. Dann wann man das in diesem Hochlöbl. Fürstlichen Collegio am 17ten hujus per Saltzburg proprio & reliquorum Catholicorum nomine ad Protocollum gegebene Votum commune vom Anfang bis zum Ende durchlieset und betrachtet, concentriret es sich einzig und allein dahin, daß entweder (1.) Jus eundi in partes auf die Zwingenbergische als eine Justiz-Sache überhaupt nicht applicable, oder doch wenigstens (2.) wegen derer am 26. Sept. c. a. viritim & promiscuè abgelegten Votorum ungültig und unstatthafft seyn solle. Was das erste Assertum anbelanget, welches daher behauptet werden will, weil die Zwingenbergische notoriè keine Religions-Sache, discessio in partes, aber wenigstens allezeit einen Rapport auf die Religion erfordere, „kan man Evangelischer Seits nicht genug bewundern, wie doch immermehr die Herren Catholischen vermöge „Ihres nur angezogenen Voti drey im Westphälischen Frieden so „deutlich und sorgfältigst von einander distinguirte, auch ex parte „Catholicorum selbst schon ehender, ja bald nach dem Frieden, da „man mentem paciscentium annoch in frischer Gedächtniß hatte, „publicè & Collegialiter, (conf. Londorp. Act. Publ. P. 7. lib. 6. „cap. 368. p. 360.) bona fide agnoscirte Casus, da pluralitas vo„torum nicht Platz greifft, gegenwärtig zu confundiren, und, als „ob es schier nur ein einziger wäre, Evangelicos zu bereden, oder

„vielmehr Ihnen aufzudringen sich beyfallen lassen mögen.„ Wann man auch diesseits die schon lange vor dem Westphälischen Frieden über unerträgliche Gewalt derer meisten Stimmen geführte Beschwerden, und die Historie derer Westphälischen hinc inde gepflogenen Friedens-Handlungen nicht wüste, lieget jedoch §. 52. Art. V. Instrumenti Pacis der ganzen Welt vor Augen, und leidet schlechter dings nicht, daß man dessen Sonnenklaren, und von aller Zweydeutigkeit weit entfernten Buchstäblichen Verstand verdunckle, oder gar in ein unverständliches Oraculum verwandele.

„Mit unvergleichlich besserem Fug und Recht hält man sich „demnach disseits an die unläugbare und ohnwidersprechlich bestmög„lichst ausgedrückte Generalität der Worte: *Ut etiam Catholicis & „Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus* (welche „noch zum Ueberfluß mit denen kurtz vorstehenden: *& in omnibus „aliis Negotiis &c.* per particulas conjunctivas verknüpffet seynd.) „Und gleichwie die damalige Paciscenten, in quibus causis in par„tes ire liceat, keines weges determiniret, oder, daß es nur re„spectu Religionis geschehen dörffte, limitiret haben, also werden „verhoffentlich die Herren Catholische sich dessen erst nunmehro, zu„malen einseitig und de facto, wohl auch nicht ermächtigen wollen. „Sie würden es auch gantz vergeblich versuchen, sintemalen Evan„gelici von ihren Juribus und denen Reichs-Verfassungen besser „informiret seynd, dann daß Sie dergleichen zugeben könnten, viel„mehr hierdurch feyerlichst declariren müssen, wie Sie Sich we„der jetzo noch in Zukunfft über diesen schon längst ausgemachten, „und per Instrumentum Pacis heiligst entschiedenen Punct in die ge„ringste fernere Contestation oder Discussion, desuper protestando, „irgends einlassen, geschweige auf einige Weise davon abgehen wer„den.„ Sonsten und woferne man denen Herren Catholischen von denenjenigen Motiven, warum Evangelici, in hac vel illa materia in partes zu gehen, für gut und nöthig befinden, Rechenschafft zu geben hätte, man Sie auch nur erinnern dörffte, wie der Westphälische Friede zugleich, ja in denen vornehmsten Stücken, ein Religions-Friede, und Lex Imperii pragmatica inter Status diversæ Religionis perpetuò valitura, ein Gesetz ohne Execution aber ein Ludibrium, und schlimmer, dann kein Gesetze, seye.

Wann dann nun in der Zwingenbergischen Sache, diesseitigen Dafürhaltens, die Herren Catholischen durch angemassete neue Untersuchung eines Reichs-Deputations-Spruchs, ja gar desselben Cassation, ehe und bevor man noch in Comitiis super facto possessionis, so in Beurtheilung Casuum Amnestiae alleine pro regula & norma gelten kan, genugsame und unpartheyische Nachricht eingezogen, den in Instrumento Pacis vorgeschriebenen, und durch verschiedene Kayserliche Edicta, nicht minder den Nürnbergischen Executions-Recess wiederholeten Modum exequendi Pacem Westphalicam zu intervertiren scheinen, haben Evangelici wohl hohe Ursach, auf Mittel und Wege zu denken, wie nächst dem Gesetze selbsten, so gegen diejenige, welche dessen Execution, consilio vel ope verhindern, gar nachdrückliche beliebig selbst nachzulesende Strafen verordnet, auch der Effect davon beyzubehalten stehe, und wider die beyden fatal scheinende pluralitatem Votorum Catholicorum benöthigte, Evangelicis besage derer Reichs-Constitutionum allerdings erlaubte, obschon übrigens ganz glimpfliche und unverfängliche Remedia vorzukehren; Wäre also in gegenwärtigem Casu respectus Religionis, wann dergleichen ad itionem in partes so wol nothwendig erfordert würde, als doch solches Vorgeben notoriè irrig ist, genugsam und überflüßig vorhanden. Imgleichen nennet man die Zwingenbergische Angelegenheit überhaupt viel zu frühezeitig eine blosse Justiz-Sache, als welches, oder ob sie nicht vielmehr ad restituenda ex capite amnestiae, und folglich in causas publicas gehöre? erst quaestio praejudicialis nondum definita, sed demum definienda seyn würde, wann anders dißfalls so wenig ein Reichs-Deputations-Spruch annoch bis diese Stunde in rerum natura existirte, als dergleichen schon vor 76. Jahren dem Streit bereits quoad possessorium nomine Imperii ein Ende gemacht hat, und, ohne die behörige Gränzen zu überschreiten, ein Ende machen können, ja sollen. Zwar will eingewendet werden, daß eine zu Vollziehung des Westphälischen Friedens à Deputatis Imperii gefällte Sentenz, ehe und bevor die Restitution ad effectum gebracht, coeteris paribus keine neue Untersuchung leide, darinnen seye man Catholischer Seits mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten allerdings verstanden; Es käme aber die

Sache nicht so sehr darauf, als auf die Praejudicial-Frage an: Ob nemlich das Gölerische Anbringen sich jemals ad caput amnestiae qualificiret, und die Commissarii Imperiales darüber zu cognosciren Fug und Macht gehabt haben? welches proprié das Objectum deliberandi gewesen, und worunter Majora negativam emportiret hätten. Gleich als könnte man, ob die Reichs-Deputation competenter vel incompetenter, valide vel nulliter gesprochen habe, ohne die Facta possessionis & dejectionis, imgleichen Commissariorum Verfahren genauer zu examiniren, mithin ohne vorgängige neue Untersuchung, (wozu doch die Sache, wie sie hier in Comitiis lieget, bis dato nicht einmal genug instruirt wäre,) decidiren, man wolte dann so gar eingestehen, daß alles, nullo respectu habito ad leges Imperii, ex mero favore für Chur-Pfaltz geschehen seye, solchen Falles es freylich mehrerer Umstände und Mühewaltung nicht bedörffe. Hätten Commissarii Imperiales vermeynet, daß das Gölerische Anbringen für sie und zu ihrer Entscheidung nicht gehöre, würden sie selbiges ex officio verworfen, und Chur-Pfaltz von der Restitution ex capite amnestiae frey gesprochen haben, oder hätten Restituentes sich lediglich per exceptiones fori declinatorias von ihrer Schuldigkeit loß würken können, dörfte es vermuthlich keinem einzigen an scheinbaren Praetexten dazu ermangelt haben. Bleibt also unleugbar: ob die würklich vorhandene Reichs-Deputations-Sentenz ante restitutionem eine Untersuchung leide? das rechte Crinomenon & quaestio inter omnes reliquas quam maxime praejudicialis, und so bald die Herren Catholische solche cum Evangelicis negative beantworten, können jene selbsten zur zweyten: an casus sit amnestiae, nec ne? als exceptionem altioris indaginis eher nicht gelangen, bis etwa das hohe Chur-Haus-Pfaltz post factam demum restitutionem (wie ihme sodann, Evangelicorum eigener Geständnüß nach, frey stehet) den Recursum ad Comitia ergreifen dörfte, da es sich nachgehends, quid Juris, weiter zeigen wird, anjetzo aber ist eben dieses Evangelicorum Klage, daß man jenseits, allem Ansehen nach, zu frühezeitig auf merita causae reflectiret habe. Und wann es per jam deducta auf Erhaltung oder Umstürtzung derer Reichs-Grund-Gesetze, in specie des Westphälischen Friedens und Nürnbergischen Executions-Recesses,

cesses, ankömt, können solche Materien wenigstens an Seiten Evangelicorum, die Ihre einzige Sicherheit darinnen suchen müssen, pro adiaphoris gewißlich nicht gehalten werden. Ja, legt nicht der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 191. annoch aufs neue sattsam an den Tag, daß auch in causis meré politicis pluralitas votorum nicht allezeit statt finde?

Der Autor Meditationum ad Instrumentum Pacis kömt denen Herren Catholischen nicht zu statten, gesetzet, daß er auch völlig derjenigen Meynung, die sie ihme beyzumessen belieben, gewesen, noch der von ihme exempli gratia angeführte Casus von dem gegenwärtigen toto coelo different wäre. Dann besagte seine Meditationes hat er als ein Privatus geschrieben, und dadurch Instrumentum Pacis, so daß es jemanden zum Nachtheil gereiche, nicht einmal interpretiren, geschweige dann Verba generalia restringiren, oder selbigen in effectu derogiren können, und würden ihme die Evangelische Stände dazu weder Commission noch Vollmacht ertheilet haben, wann er auch noch 30. Jahr länger dem Reichs-Tag beygewohnet hätte. Ja, da die Herren Catholische seine Autorität und von dem Stilo Comitiali erlangte gute Wissenschafft schwerlich wider Sich würden gelten lassen, ist keinesweges abzusehen, mit was für guter Art sie selbige nicht allein für sich allegiren, sondern auch, Inhalts ihres Voti communis, ihre Intention fast lediglich aus bemercktem Autore beweisen. Evangelici haben theils in solenniter abgelegten Votis (conf. imprimis Votum commune in Collegio Principum vom 2. Sept. 1712.) theils durch andere öffentliche Schriften, die sie als Corporis Evangelici ohnumstößliche, auch noch bis diese Stunde unwiderlegt gebliebene Meinung, denen Herren Catholischen nicht verhalten, schon längst das Contrarium dargethan. Aus welchem allem dann erhellet, daß so lange der Westphälische Friede noch etwas gilt, obgedachte erstere mit demselben incompatible Objection von selbsten wegfalle.

Die zweyte von denen am 26. Sept. promiscué & viritim ausgefallenen Votis hergenommene, ruhet auf keinen bessern Fundamentis, denn da sollen Evangelici, derer Herren Catholischen Praesuppositis nach, darum nicht mehr in partes gehen können,

weil

weil 1) einige derer Herren Catholischen sowol wider, als 2) einige Evangelische für Chur-Pfaltz, und den Recursum ad Comitia sich declariret hätten, 3) niemand auch von seinem einmal, besonders ex speciali instructione, abgelegten Voto, als woraus nicht allein die Partheyen, sondern auch die Collegia ein Jus quaesitum erlangten, wiederum abzugehen vermögte. Evangelici tragen zu denen Herren Catholischen das gute Vertrauen, was massen ihre Aequanimität und Einsicht viel zu groß seye, dann daß sie es mit dem ersten Membro sothaner zweyten Objection ernstlich meynen, oder darauf zu bestehen intendiren solten. Wann Evangelici in beeden höheren Reichs-Collegiis so vieler Stimmen, als die Herren Catholischen, so daß sie paria ausmachten, sich zu erfreuen hätten, würde man freylich, im Fall einige von denen Herren Catholischen zu denen Evangelischen herüber träten, des Juris eundi in partes nicht bedörfen, oder liesse sich so dann das von solcher Beschaffenheit entlehnte Argument noch einiger maßen hören. Nachdeme aber im Churfürstlichen Collegio gegen ein einziges Evangelisches Votum gerade zwey Catholische, und im Fürstlichen wenigstens gegen zwey Evangelische drey Catholische Stimmen zu befinden, könten Catholici von denen ihrigen jederzeit einige missen, oder abgeben, und behielten gleichwohl, um Majora zu machen, dererselben noch einen genugsamen Vorrath übrig, mithin stünde der ganze §. 52. Art. V. Instrum. Pacis, nemlich nicht allein der dritte Casus, da, Catholicis & Augustanae Confessionis Statibus in partes euntibus, pluralitas Votorum nicht Platz greift, sondern auch die beyde vorhergehende, (gestalten sie nur allezeit, diese oder jene Angelegenheit seye keine Religions-Sache, oder kein Negotium, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, per Majora zuforderst praemittiren, und feste stellen dörffen,) in Ihrer alleinigen Disposition, arbitrarischen Willkühr und Gewalt, und revivifcirten im Gegentheil alle diejenigen Querelen, welche man von denen Evangelischen Ständen, gleich à tempore Reformationis an, bis zum Erfolg des Westphälischen Friedens, contra iniquitatem pluralitatis Votorum, und daraus fliessender Laesion justissimé geführet worden, und könnten dahero, so doch Göttliche Güte verhüten wolle! cessante norma Instrumenti Pacis auch leicht-

lich diejenige unglückseelige Troublen sich wiederum hervor thun, welche der Westphälische Friede, zu des ganzen Reichs, folglich beyderseits Religions-Verwandten, Heyl und Wohlfahrt, so mühesamst beygeleget hat, oder es würden doch wenigstens Evangelici keine andere Sicherheit vor sich sehen, als wann Catholici ihnen das Beneficium saepius laudati §phi. 52. gleichsam aus Generosität angedeyhen lassen, und zu dem Ende unanimia unter Sich concertiren wolten, die eo ipso Ihren Autoribus denen Herren Catholischen nur schädlich, Evangelicis aber nützlich, und vice versa derer Herren Catholischen discrepante Vota Ihnen nützlich, Evangelicis aber schädlich seyn würden, so selbst dem natürlichen Begriff, welchen jedermann, der gesunden Vernunft nach, von dergleichen Umständen zu haben pfleget, entgegen läufft.

Membrum secundum Objectionis secundae betreffend, kan man zuförderist noch bis diese Stunde nicht begreiffen, wie man an Seiten der Herren Catholischen fünff Evangelische Vota heraus bringen, geschweige dann gar fünff vornehme Evangelische Stände bemerken will, welche Sich puré und positivé vor Chur-Pfaltz erkläret haben sollen, noch aus was für Macht und Befugnüß ein Hochlöbliches Directorium denenjenigen, so den Chur-Pfältzischen Recursum ad Comitia und dessen Gesuch remissivé auf die Reichs-Satzungen secundiret haben, aufzudringen Sich bemühet, daß Sie den Westphälischen Frieden und die Reichs-Satzungen absolutè so, wie sie von Chur-Pfaltz in seinen Exhibitis allegiret worden, verstanden hätten. Sonsten heisset es: Quilibet verborum suorum optimus est interpres, anjetzo aber will ein Hochlöbliches Directorium denen Evangelischen Gesandten gleichsam ins Hertze sehen, und nicht allein frembder Worte, sondern auch so gar frembder Gedanken Ausleger, ja Richter seyn. Oder kömt es auf derer hohen Herren Principalen Meynung an, so müssen doch fürwahr dererselben eigene bevollmächtigte Gesandten solche ebenfals vor andern am besten wissen, und bedörfen nicht, daß ihnen hiesigen Orts jemand selbige explicire, weniger können sie sich dergleichen Explication wider ihren Willen aufnöthigen lassen. Gesetzt jedoch, daß, uneingeräumten Falles, fünff Evangelische Vota sich am 26. Septembris

bris puré für Chur-Pfaltz erkläret hätten, so ist genug, daß selbige re adhuc integra, id est, Concluso nondum perfecto, immò deliberatione nondum finita, davon wiederum abgegangen seynd, und Sich mit denen übrigen Evangelischen Stimmen conformiret, auch solches am 3. und 10. hujus nunmehro schon zu zweyen malen durch die perquam unanimi omnium Evangelicorum consensu abgelegte Vota Communia, und die darin fürwahr nicht bloß zum Schein oder otiosé, sondern der lautern Wahrheit gemäß, eingeflossene Worte: Unanimiter & uno ore, sattsam declariret haben.

Selbst durch anderweitig viritim abzulegende Vota, wann man noch in diesen Terminis stünde, würde sich zeigen, wie einmüthig und fest Evangelici, nec ullo quidem dissentiente, für einen Mann stehen, ob Sie sich schon auch nicht schuldig erachten, solches viritim zu declariren, und dadurch die expressiven Worte Ihres Voti communis: Unanimiter & uno ore, so nothwendig plenam fidem haben und behalten müssen, in Zweifel ziehen zu lassen. Wann dann denen Herren Catholischen mit Weiterungen und Auffenthalt derer Reichs-Deliberationen nicht gedienet ist, warum contentiren sie sich nicht an dergleichen so solennen und unverwerfflichen Zeugnüssen, und warum wollen sie mit Gewalt einen andern Casum præsupponiren, und Evangelicis andichten, welcher wenigstens pro hic & nunc keinesweges existiret? Ereignet er sich in Zukunft, wird man seine Rechte und Befugnüsse dabey ferner wahrzunehmen wissen. Daß Evangelici gleich in der ersten Deliberation mit einem Voto communi hätten herfür gehen können, ist ihnen nicht unbekant, und behalten sie sich hierunter billig alles Recht und Freyheit vor; daß sie es aber bey Verlust des Juris eundi in partes in hoc vel illo casu nothwendig thun müssen, ist abermal ein unerweißliches und der bisherigen Erfahrung schnur stracks zuwider lauffendes Assertum. Wann Evangelici bald bey der ersten Deliberation zum Voto communi schreiten, pflegen die Herren Catholischen solches eine Prædeliberation, und Pruritum eundi in partes zu nennen, sich darüber beschwerende, daß man so gar nicht einmal ihre Meynungen abwarte, ja ausdrücklich verlangende, wie man zuforderst viritim votiren solle. Erwählen hingegen, um nur gedachten

Vorwurf zu vermeiden, Evangelici aus guter Intention, und damit man sehen möge, ob sonsten nicht ein Auskommen in der Sache seye, wie in præsenti casu, den letzten Weg, sollen Vota communia nachgehends nicht mehr gelten, mithin wären Evangelici jenseitigen Principiis sibi invicem contradicentibus zu folge, wie sie auch die Sache angriffen, allezeit übel daran. Am besten wird es demnach wohl seyn, daß man Ihnen hierunter kein Gesetze vorschreibe, wann sie auch re alias adhuc integra erst bey der zehenden und zwanzigsten Deliberation ein Votum commune ablegten. Ja die Herren Catholische werden zu considериren belieben, ob widrigen Falls, und da man so fort bey der ersten Deliberation dergleichen Passum zu thun obligiret wäre, man sich diesseits des Ihnen so unangenehmen Juris eundi in partes nicht viel öfter werde gebrauchen müssen, als wann, zuforderst mit denen Herren Catholischen sich zu vernehmen, und Ihre Rationes zu ponderiren, Zeit und Gelegenheit übrig bleibt. Dann gewiß, so edel und werth Evangelicis Ihr Jus eundi in partes ist, so sehnlich wünschen sie jedoch, sich dessen aufs sparsamste gebrauchen zu dörfen, werden es auch Actu nimmer anders, denn im Nothfall, und wann sie die Leges Imperii auf ihrer Seite haben, jenseitige Meynung aber wenigstens bis auf näheres Vernehmen damit nicht compatible finden können, oder Ihnen sonsten in casibus per constitutiones Imperii nondum decisis secundum Majora ein allzugrosses und offtmals irreparables Præjudicium bevorstehet, jemal ergriffen, dahero nicht minder die unzeitige Furcht, daß solcher gestalt in keinen Reichs-Geschäften beym Reichs-Tag nicht mehr fortzukommen seyn werde, gleichwie sie auch die bisherige 80. jährige Erfahrung allschon removiret, billig hinweg fället, zumal Evangelici per itionem in partes keines weges de lucro captando, sondern lediglich de damno vitando certiren, niemanden zwingen, aber nur hinwiederum nicht von andern zu ihrer Opinion gezwungen seyn wollen. Und wann auch einstens über Vermuthen aliquid humani mit unterliefe, wie dann keine forma reipublicæ, und keine derselben Constitution so vollkommen, daß auch nicht von ohngefehr einige Inconvenienzien daraus entstehen könten, hebt jedoch darum der Mißbrauch den rechten Gebrauch nimmer auf. Unvergleichlich besser

bleibt

bleibt manche Sache unausgemacht, denn daß man sie solcher gestalt beendige, daß pro præsenti Imperii Statu, vulneratis ejusdem legibus, neue Mißhelligkeiten daher erwüchsen.

Bey welcher Bewandtnüß es demnach nunmehro cœteris paribus nur noch lediglich auf objectionis secundæ membrum tertium ankäme, ob man nemlich die einmal ad Protocollum gegebene Vota wiederum gantz oder zum Theil ändern könne? Wann die Herren Catholische disfalls einen statthafften legem prohibitivam aufzuweisen vermögen, werden sich Evangelici nach Befinden hierunter der Billigkeit bescheiden, ausser dem aber durch die von aller Probation destituirte Asserta: Sie wären von denen einmal abgelegten Votis nicht mehr Meister, quod scripsi, scripsi, & quod dixi, dixi, & similiter, sich oder vielmehr ihren höchst- und hohen Herren Principalen die Hände keinesweges binden lassen, zumalen sie, nechst der libertate naturali, auch so gar die Observanz und den Stilum Comitialem mehr vor, dann wider sich haben. Dann wie vielfältige Exempel wird man nicht in retroactis finden, da nicht alleine singuli utriusque Religionis ihre Vota, sondern auch gantze Collegia ihre Conclusa jam perfecta geändert haben, ja ändern müssen, hat anders in dieser oder jener Materia ein Ausgang zu finden seyn, oder doch wenigstens Zeit-Verlust und Weitläufftigkeit vermieden werden sollen. Vota seynd Opiniones, mithin schon, ihrer Art und Eigenschafft nach, der Veränderung noch unterworffen, und keine Pacta, so dieser oder jener Parthey ein Jus quæsitum tribuiren könten, welches selbst die Conclusa Collegiorum, ehe und bevor sie zu einem gemeinschafftl. Reichs-Gutachten gediehen, und selbst das Reichs-Gutachten, ehe und bevor es von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt worden, nicht geben können. Verhielte sich die Sache anders, würde man ausser dem jure eundi in partes, welches hauptsächlich durch den Vorwurff, daß es den Lauff und Beendigung derer Reichs-Geschäffte und Comitial-Angelegenheiten hemme, und den Reichs-Tag dadurch inutil mache, wiewol gantz unverschuldeter Weise, (wie, wann es die Zeit litte, auch nicht schon ehender so münd- als schrifftlich geschehen wäre, handgreifflich demonstriret werden könnte) verun-

glimpfet, und als verhaßt und unbillig dargestellet werden will, Catholischer Seits selbsten nunmehro einen neuerlichen Modum, die Reichs-Geschäffte zu sistiren, introduciren. Dann wann zum Exempel in gegenwärtiger Zwingenbergischen Materie, wie es gar wohl möglich gewesen wäre, auch vielleicht noch bis diese Stunde sich also verhält, die Majora im Churfürstl. Collegio für Chur-Pfaltz und den Grafen von Wieser, im Fürstlichen aber für die Gölerische Interessenten, oder vice versa ausgefallen wären, würden aus eines Collegii Majoribus Chur-Pfaltz und der Graf von Wieser, und aus des andern die Gölerische Interessenten ein Jus quæsitum erlanget, und folglich nicht einmal amicabilis compositio statt haben, zumalen, jenseitiger Meynung nach, die Majora eine absolute Necessität, secundum illa zu concludiren, mit sich führen, Conclusa aber ja wohl noch ehender ein Jus quæsitum, dann Vota, mittheilen, und da diese in præjudicium tertii nicht geändert werden dörffen, solches mit jenen noch weniger practicable fiele. Oder wie wolte man progrediret haben, wann zum Exempel im Fürstl. Collegio Vota paria ausgefallen wären, niemand aber das seinige zurück zu nehmen und zu ändern vermöchte? Summa, Evangelici haben von dergleichen neuerlichen specie juris quæsiti noch niemals etwas gehöret, können auch derowegen nicht das geringste daran einräumen. Denen Hochlöbl. Directoriis bleibt darum dennoch, ohne eintzige ohngebührliche Einschränckung Ihres muneris directorialis, unbenommen, dem Stilo Comitiali gemäß, secundum Majora zu concludiren, præsuppositis saltem terminis habilibus, wann sich nemlich kein legitimus Contradictor findet, dann sonsten ist dergleichen Unterfangen allerdings nicht allein dem Stilo Comitiali, sondern auch dem Westphälischen Frieden, legi Imperii pragmaticæ, ungemäß, und eo ipso null und nichtig, dahero auch ohnvorgreifflich ein hochlöbl. Directorium wohl thäte, und am sichersten gienge, wann selbiges, ehe und bevor es sich mit dem Project Conclusi oder dessen Verlesung bemühete, zu forderst Erkundigung einzöge, ob jemand bey der in Deliberation stehenden Materie noch etwas zu erinnern, und ad Protocollum zu geben habe, zumalen sich fürnemlich bey der ersten Deliberation die meisten Gesandtschafften ulteriora vorzubehalten pflegen, und man nicht

wissen

wissen kan, ob nicht einer durch des andern Rationes überzeuget, seine Meynung ändern möchte. Auf den Zeit-Verlust von einem oder zweyen Raths-Tägen, deren man bekanter massen so viele mit blossen Discursen verlieret, kömmt es sicher keinesweges an, wiewol hiernechst auch ausser diesem allem die Directoria zwischen einem Project Conclusi und dessen Verlesung (wobey so dann noch einem jeden Stande des Reichs, geschweige dann einem gantzem Corpori tam quoad substantialia, quam formalia, nach Belieben zu moniren nothwendig frey stehet) und dem Concluso selbsten, so erstlich per Statuum assensum & approbationem seine Consistenz, Vollkommenheit und Verbindlichkeit erlanget, und dessen nur prævиis hisce requisitis practicablen publicatione einen nahmhafften Unterschied zu machen, keines weges aber dem Project die Effectus des Conclusi perfecti zuzuschreiben belieben werden. Ob übrigens eine oder andere Gesandtschafft allenfalls ihre ad Protocollum gegebene Meynung innerhalb 8. Tägen, nemlich vom 26. Septembr. bis 3. Octobr. ohne- oder auf Instruction geändert habe? davon dörfften sie wohl niemanden, dann Ihren hohen Herren Principalen alleine, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn, bitten dahero, sie vielmehr mit dergleichen unbefugten Anfrage, ja gar vorläuffigen in das letztere derer Herren Catholischen Votum vom 17ten hujus zu disseitiger grössesten Befremdung, häuffig mit eingeflossenen widerwärtigen Præsumtionen und Beschuldigungen in Zukunfft zu verschonen. Sie verlangen sich von ihren hohen Herren Principalen keinesweges independent zu machen, sondern wissen den Ihnen und Dero Befehlen schuldigen Respect, ja Pflicht, Treue und Gehorsam, ohne jenseitiges Erinnern, besser; Im Gegentheil prætendiren sie nicht allein für sich, sondern auch nomine ihrer Herren Principalen billig von anderen Gesandten und derselben Principalen independent zu seyn, und wie starke Argumenta sie demnach auch vorjetzo zu ihrer justification und Ablehnung jenseitiger gewiß sehr ungütiger Imputationen mit leichter Mühe anzuführen vermöchten, so übergehen sie selbige jedoch wohlbedächtlich mit Stillschweigen, um zu zeigen, daß ausser ihren Herren Principalen sie sonst niemand zu constituiren habe. Ja, wer sich dessen unterfangen wolte, würde nicht allein sie, die Ministros, sondern

auch

auch und hauptsächlich ihre hohe Herren Principalen selbsten nach allem Völcker-Recht beleidigen. Nicht viel freundlicher, dann bishero berührtes derer Herren Catholischen Betragen, kömmt folgender in Ihr Votum vom 17. hujus mit eingeflossener Passus heraus, daß man sonsten in Berathschlagung über Justiz-Sachen nicht die in der Stadt herumtragende Gerüchte zu attendiren, sondern secundum dictamen rectæ rationis & animi sui sensum vel conscientiam &c. (dann derer Instructionen halber ist schon nothdürfftige Gegen-Erinnerung geschehen) zu votiren pflege. Man hat die verspührte Jactanz deren meisten Stimmen keinesweges als eine rationem decidendi, warum man sich contra hunc recursum ad Comitia, gestalten Dingen nach, und noch zur Zeit erkläre, in voto communi Evangelicorum vom 10. hujus angeführet, sondern bloß als einen Neben-Umstand, welcher Evangelicos bewogen, ohne längern Verzug auf ein Votum Commune zu gedencken, welches man sonsten darum fast für unnöthig gehalten, weilen man zu denen Herren Catholischen, und in specie denen Directoriis, der gäntzlichen Zuversicht lebte, sie würden, der Sachen mehrbesagten Beschaffenheit nach, per Majora ohne diß nicht, geschweige dann so gar eilfertig, progrediren wollen. Jmgleichen hat man den allegirten Ruff nicht etwa von geringen Leuten in der Stadt, sondern von glaubwürdigen Personen, als Gesandtschafften, oder bey der Sache principaliter Interessirten selbsten, zu vernehmen gehabt, ja die Erfahrung solchen nur allzuviel und allzugeschwinde bestättiget. Uebrigens Evangelici es gar gerne geschehen lassen können, daß man das aus Ihren und derer Herren Catholischen in der Zwingenbergischen Friedens- und Executions- und Restitutions-Sache abgelegten Votis herfür leuchtende dictamen rectæ rationis & NB. legum Imperii, die nicht dahinden zu lassen seynd, gegen einander auf die Waage lege. Was endlich die Classification anbelanget, mag selbige ein Opus supererogatorium gewesen seyn, oder nicht, wird man jedoch Evangelicis wenigstens so viel keinesweges zumuthen wollen, daß Sie Majora agnosciren, geschweige dann gar sich ihnen unterwerffen sollen, die Sie noch bis diese Stunde in Protocollo ihres Ortes nicht finden können; Dann sollten, ohne zu recapituliren, was schon oben von einigen unter

die

die favorabilia für Chur-Pfaltz gezehlten Evangelischen Votis bemercket worden ist, gleicher gestalt deren mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz in vorzüglichst-nahen Blut-Freundschafft stehender, ja resp. künfftiger Successions-Fälle halber bey der Zwingenbergischen Sache selbst tanquam in propria causa mit interessirter hoher Reichs-Stände zahlreiche Vota wegfallen, dörfften wohl unstreitig Majora auf der Gölerischen Interessenten Seite seyn. Wie kan man sich aber füglich einbilden, daß ein Hochlöbliches Directorium selbige attendiren, und nicht vielmehr, denen Rechten gemäß, ex officio übergehen werde; Verdienet also die Ausrechnung der meisten Stimmen etiam ex hoc capite wohl ohnstreitig eine vollständige Erwegung, oder daß man wenigstens gesamte Evangelische Stände so viel würdige, ihren Gesandten die angegebene Pluralität ex Protocollo zu zeigen. Was schließlichen sonsten noch von denen Herren Catholischen Evangelicis sive directe sive per indirectum nachtheiliges am 3ten und 17ten hujus asseriret, hier aber Glimpffs halber, oder um von mehrerer Weitläufftigkeit abzubrechen, specialiter nicht mit beantwortet seyn möchte, daran will man tacendo nichts eingeräumet, sondern vielmehr per generalia sich bestens dagegen verwahret haben, inhærirte inzwischen dem Voto communi vom 3ten hujus nochmals, und so lange, bis Catholische und Evangelische auf eine oder andere Weise amicabiliter (worzu man disseits alle ersinnliche Facilität beyzutragen erbötig) mit einander verstanden seyn werden, zweiffelt jedoch im geringsten nicht, was massen die Herren Catholische Evangelicorum Meynung sich nunmehro um so viel lieber und unbedencklicher fügen, und den Chur-Pfältzischen Recursum ad Comitia noch zur Zeit, und gestalten Dingen nach, abschlagen helffen dörfften, als Ihre Kayserliche Majestät aus preißwürdigstem Antrieb Dero Weltkündigen Justiz-Liebe des Reichs-Hof-Raths auf geziemende Restitution und Execution antragendes Gutachten, und folglich die ohngesäumte Vollstreckung der Anno 1651. à Deputatis Imperii gefälleten Sentenz jüngsthin so allergnädigst dann allergerechtest, gleich Dero in GOtt ruhendem allerglorwürdigsten Vorfahren, anderweitig approbiret haben, wie Deroselben dafür billig der allerunter-

thänigste Dank gebühret, auch Evangelischer Seits hierdurch in allertiefster Verehrung und Devotion öffentlich abgestattet wird. Solten hingegen die Herren Catholische über alles Vermuthen, und ohngeachtet man es sich von Deroselben Æquanimität und Einsicht noch bis diesen Augenblick nicht einbilden, noch, worzu sonderlich in diesem Hochlöbl. Fürstlichen Collegio, nachdeme man, sicherem Vernehmen nach, auch im Churfürstlichen in partes gegangen, und folglich daselbst noch so gar mit keinem Concluso gefasset ist, die Eilfertigkeit dienen sollte, ermessen kan, gleichwol per prætensa Majora progrediren, und wider Evangelicorum schon öffters wiederholte einmüthige Meynung concludiren wollen, oder sonsten mit Einmischung anderweitiger = Mißtrauen und Uneinigkeit erweckender und mit dem Westphälischen Frieden in compatibler Exceptionen continuiren, muß man sich hierdurch quævis competentia & ulteriora nochmals aufs kräfftigste vorbehalten.

Saltzburg. Müste deme anjetzo von dem vortrefflich-Sachsen = Gothaischen Herrn Gesandten ad Protocollum verlesenen fernern Voto communi und dessen Inhalt dermalen per generalia contradiciren, und auf das disseitige unterm 17ten hujus proprio & reliquorum Catholicorum nomine abgelegte sich beziehen, im übrigen aber reservanda reserviren.

Hoch = und Teutschmeister, Worms und Ellwangen. Wollte anjetzo gegen die ehemalig = bevorab von Anno 1716. her in der Rheinsteinischen Sache vorhandene Præjudicia, mithin gantz unbefugter Dingen anmassende Ungültigkeit der Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Trier in diesem Hochlöbl. Reichs-Fürstlichen Collegio von wegen Dero Hohen Teutschen Ritter = Ordens, auch Fürstl. Hoch = und Stifftern, Worms und Ellwangen, zukommenden Votorum, hiemit kräfftigst widersprochen, und protestando höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchleucht derenthalben quævis competentia omni meliori modo ein = für allemal reserviret haben.

Prümm. *Ex Commissione per* Hoch- und Teutschmeister, *in simili.*

Augspurg. Wie Hoch- und Teutschmeister, und wollte gegen alles dasjenige contradicendo solennissime & protestando sich hiemit bestens verwahret haben, wo Sr. Hochfürstl. Durchleucht und Dero Fürstlichem Hochstifft in ihrer Reichs-Ständischen Gerechtsame, und was davon immer abhienge, nur im mindesten einigen Eingriff (wie jetzo wider Vermuthen geschehen wollte) zu thun getrachtet werden möchte. Cum reservatione ulteriorum.

Magdeburg *per* Sachsen-Gotha. Gegen dasjenige, was eben jetzo von denen Herren Hoch- und Teutschmeisterischen und Augspurgischen Gesandten vorgebracht worden, wollte man sich auf vor abgelegtes Votum commune Evangelicorum bezogen haben.

Pfaltz-Lautern, Simmern und Neuburg, *per* Hoch- und Teutschmeister. Hätte um Communication des schon neulichst verlesenen Conclusi geziemend zu bitten.

Status reliqui Catholici secundirten dieses Pfältzische Gesuch.

Saltzburg. An Seiten des Directorii hätte man kein Bedencken, das den 3ten hujus verlesene Fürstliche Conclusum diesen Nachmittag um 3. Uhr privatim dictiren zu lassen.

Magdeburg *per* Sachsen-Gotha verlase folgendes abermahlige *Votum commune* im Hochlöbl. Fürsten-Rath.

Dieweil das in der Zwingenbergischen Executions-Angelegenheit jüngsthin am 3ten Octob. vom Directorio verlesene Project Conclusi mit Evangelischer einhelliger und uno ore delarirter in denen Reichs-Constitutionen so Felsen-fest gegründeten Meynung nicht übereinstimmet, sondern vielmehr derselben è diametro entgegen läufft; Als können, wollen und werden Evangelici solches pro

Concluso keines weges agnosciren, protestiren folglich wider dessen fernern Vortrag, Abhandlung und Ausfertigung, auch um so viel mehr wider eine unzeitige und gantz unstatthaffte Re- und Correlation zwischen denen beyden höhern Reichs-Collegiis hierdurch feyerlichst, und bestehen nochmals unanimiter darauf, daß statt sothanen Projects Ihre Kayserliche Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen wären, dem am $\frac{11}{21}$. Febr. Anno 1651. zu Heilbronn ausgefallenen Reichs-Deputations-Spruch von Kayserlichen allerhöchsten Executions-Amts-wegen, und in Verfolg des noch jüngsthin aus allerpreißwürdigster Justiz-Liebe allergnädigst approbirten Reichs-Hof-Raths-Gutachtens, salvis juribus quibuscunque tàm directi quam utilis dominii, in vel circa bona restituenda sive secularia sive ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litispendentiis desuper in Aula Cæsarea, vel aliis immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus, ita tamen, ut hæc clausula salvatoria generalis vel aliæ speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia Jura, actiones, exceptiones & litispendentiæ post factam demum restitutionem coram competenti judice examinentur, discutiantur & expediantur, ohnaufhaltlich und fordersamst allergerechtest vollstrecken zu lassen, und seynd bey dergestaltiger der Sachen Bewandtnüß selbst, ohne eintziges, weniger weitläufftiges fernere Erinnern, Vorstellen, Reserviren oder Protestiren, gewiß versichert, was massen, ehe und bevor Catholici & Evangelici über ihre differente Meynungen nicht in der Güte sich vereinigen und verstanden haben werden, von einem Concluso hujus Collegii, geschweige dann von einem Reichs-Gutachten weiter schlechterdings keine Frage seyn könne noch werde, etenim Catholicis & Augustanæ confessionis Statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio, NB. non attenta votorum pluralitate lites dirimat, mithin auch alles und jedes, was deme allen zu wider über bisheriges Verhoffen, (und ohngeachtet die Herren Catholische, wie sie gleich jetzo zu erkennen gegeben, noch immer dahin antragen, Evangelici aber von deren Æquanimität und Hochachtung für die Reichs-Grund-Gesetze noch bis diesen Augenblick

eines

eines gantz andern persuadiret bleiben,) vorgehen oder vorkommen möchte, ipso jure ohnnachtheilig, unverbindlich und ohnschlüßig seyn werde und seyn müsse, sonder daß man solches dafür zu dezlariren nöthig habe, wie jedoch hiemit zum Ueberfluß eventualiter, cum reservatione solennissima quorumvis competentium & ulteriorum ausdrücklich und kräfftigst geschiehet.

X.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 3. *Novembris* 1727. in der Zwingenbergischen Sache.

Gleichwie Evangelici in der Zwingenbergischen Executions- und Restitutions-Sache, nachdem sie in partes gegangen seyn, nicht nur eo ipso so wohl im Chur- als Fürstl. Collegio die Abfassung eines Conclusi secundum petita Palatina & majora Catholicorum sistiret, sondern auch im Fürstlichen Collegio in specie am 27. elapsi wider dessen fernern Fürtrag oder Abhandlung feyerlichst protestiret, und was solcher Protestation entgegen über Vermuthen sich äussern mögte, vor unbefugt, unförmlich, ohnverbindlich, krafftloß, null und nichtig declariret; Ja weil nichts desto minder, und ohngeachtet man denen Herren Catholischen auf ihre Dubia überflüßig geantwortet und dergestaltige Erläuterung gegeben, daß sie gewiß ohnbedenklich darbey acquiesciren können, das Hochlöbl. Saltzburgische Directorium, sonder einmal nur besagte Antwort und Erläuterungen einer nähern Erwegung und Einsicht zu würdigen, so fort auf eine unerhörte mit der bisherigen Observanz so wohl als dem Westphälischen Frieden incompatible Art und Weise sich ermächtigen wollen, ermeldten 27. verwichenen Monaths mit Privat-Dictatur seines vermeintlichen Conclusi zu disseitiger gröster Befremdung zu verfahren, aus dem Fürstlichen Collegio sich wegbegeben, und ihren Canzelisten bey solcher unstatthafften Dictatur sich einzufinden verbothen, folglich

schlechterdings keinen Theil daran oder Cognition davon genommen, vielmehr ihren rechtmäßigen und best gegründeten dissensum, nur berührter maßen, nachmals sattsam an Tag geleget haben:

Also ist in heutiger Conferenz ferner per unanimia beschlossen worden, obigen allen auf das beständigste und ohnwandelbahrste zu inhæriren, auch blos Glimpffs halber und um zu zeigen, daß man diesseits zu Beybehaltung oder Wiederherstellung guten Vernehmens sein möglichstes beyzutragen erböthig bleibe, künftig bey Rathe noch zu erscheinen, übrigens aber die Zwingenbergische Angelegenheit betreffende keinem andern Fürtrage, Handlung oder Deliberation beyzuwohnen, geschweige dergleichen vor gültig und erlaubt zu achten, bis und so lange nicht die Herren Catholischen von Bestreitung des unwidersprechlichen Juris eundi in partes, oder des hierunter quoad præsentem casum im Fürstlichen Collegio (sintemal ratione des Churfürstlichen ohne dies auch nicht der mindeste Prætext einiger Ausstellung ersonnen werden mag) gebrauchten Modi völlig abstrahirende, über die in der Zwingenbergischen Sache selbsten zwischen Catholischen und Evangelischen ausgefallene discrepante Meynungen nach sonnenklarer Fürschrift des Westphälischen Frieden-Schlusses amicabilem compositionem vor die Hand nehmen werden. Solten hingegen die Herren Catholischen wider bessere Zuversicht dennoch via facti zu progrediren, und, wie sie Evangelicis drohen, zur Re- und Correlation zu schreiten Beliebung tragen, ist nicht alleine keinesweges abzusehen, was sie dadurch zu gewinnen gedächten, weil ein Conclusum hujus vel illius Collegii, und um so vielmehr ein Reichs-Gutachten ohne gesamter Evangelischer Stände Concurrenz sich vorzustellen nicht möglich, ja allenfals vor ein non ens zu achten wäre, sondern auch Evangelici sodann vor GOtt und vor der Welt entschuldiget seyn werden, wann bey dergestalt offenbarer Verletzung und Schmälerung des Westphälischen Frieden-Schlusses betrübte und unglückselige Weiterungen daraus entstünden. Wenigstens könnten hiesige Evangelische Gesandtschafften sich nicht unterfangen, die Raths-Versamlungen ferner zu frequentiren und zu einigem andern

andern Negotio, wie es Nahmen haben mögte, zu concurriren, bis sie von Ihren höchst- und hohen Herren Principalen diesertwegen speciale Instructiones eingeholet, und wegen jenseitiger neuerlicher und ohnverantwortlicher Eingriffe „in Statuum Evangelicorum „theuer erworbene, edelste und dergestaltige Jura und Befugnüsse, „daß ihre ganze Sicherheit und Libertas Suffragiorum, mithin „Compages Imperii davon dependiret, und wovon man sich dem- „nach weder mit Gewalt noch durch ungleiche Deutungen nimmer „verdringen lassen, sondern darbey als einem unumstößlichen Pacto „und darauf fundirter ohnverletzlicher Reichs-Verfassung unitis „Consiliis & viribus zu manuteniren wissen wird,„ hinlängliche Satisfaction erhalten hätten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beweis: daß das Jus eundi in partes, auch in causis politicis Platz habe

[s.l.] 1759

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Jus.q.27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11430501-9
VD18 10564330-003